

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Mardi, 16 février 1892.

N^o 7.

Dinstag, 16. Februar 1892.

Arrêté grand-ducal du 15 février 1892, ordonnant la publication des traités de commerce, de douane et de navigation entre l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie, l'Italie, la Suisse et la Belgique.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu le traité de commerce et de douane conclu le 6 décembre 1891 entre l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie, le traité de commerce, de douane et de navigation conclu le même jour entre l'Allemagne et l'Italie, le traité de commerce et de douane conclu le 10 décembre 1891 entre l'Allemagne et la Suisse, et le traité de commerce et de douane conclu le 6 décembre 1891 entre l'Allemagne et la Belgique ;

Vu les art. 23, 15, 10 et respectivement 12 de ces traités ;

Vu l'art. 2 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité des 26-31 décembre 1853, l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854 et l'arrêté royal grand-ducal du 1^{er} mars 1854 ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Les traités de commerce et de douane ci-dessus mentionnés seront publiés par le Mé-

Großh. Beschluß vom 15. Februar 1892, wodurch die Veröffentlichung der Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsverträge zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien angeordnet wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des am 6. Dezember 1891 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, des am nämlichen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsvertrages, des am 10. Dezember 1891 zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, und des am 6. Dezember 1891 zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages ;

Nach Einsicht der Art. 23, 15, 10 und resp. 12 dieser Verträge ;

Nach Einsicht des Art. 2 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlussprotokolls zum Vertrage vom 26. - 31. Dezember 1853, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854 und des Königl.-Großh. Beschlusses vom 1. März 1854 ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Saben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Die vorbezeichneten Handels- und Zollverträge sollen behufs Vollziehung nach Inhalt

morial, pour être observés selon leur forme et teneur. *)

Art. 2. Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 15 février 1892.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.*

und Form durch's „Memorial“ veröffentlicht werden. *)

Art. 2. Unser General-Director der Finanzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 15. Februar 1892.

Adolph.

*Der General-Director
der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.*

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Nachstehende Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, sollen durch das „Memorial“ veröffentlicht werden:

1. Die in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, in dem Tarif A zu dem Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom gleichen Tage, in dem Tarif B zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom gleichen Tage, und in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 enthaltenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen finden auch denjenigen Staaten gegenüber Anwendung, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Begünstigungen haben.

U n m e r k u n g. Hierzu gehören gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Conföderation, Belgien, Chili, Costarica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaïische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Paraguan, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Egypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

2. Derjenige welcher Weizen (Nr. 9 a des Zolltarifs), Roggen (Nr. 9 b a des Zolltarifs), Hafer (Nr. 9 b ß des Zolltarifs), Hülsenfrüchte (Nr. 9 b d des Zolltarifs), Gerste (Nr. 9 c des Zolltarifs), Mais (Nr. 9 e des Zolltarifs), aus einem der in Ziffer 1 bezeichneten Ländern zu dem ermäßigten Zollfusse einführen will, hat sich zu diesem Zweck ein Ursprungsattest von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Consul zu beschaffen. Bei Anträgen auf Ertheilung eines solchen ist zu deklariren:

a) ob die Waare unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Falle unter Angabe der Zahl der Colli, deren Verpackungsart und Signatur,

b) mit welchem Transportmittel und, falls der Transport Land- oder Flußwärts erfolgt, über welchen Grenzeingangsort die Einführung geschehen soll.

3. Zur Führung des Nachweises, daß eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Waaren in einem der betreffenden Länder produziert ist, sind dem Consul die von demselben für erforderlich erachteten Beweisstücke vorzulegen.

*) Ces traités sont publiés comme annexe au présent o méro du Memorial.

*) Diese Verträge sind in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer des „Memoriale“ abgedruckt.

4. Falls der Consul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport Land- oder Flußwärts erfolgt, die Frist innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangssamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung, welche Zweifel an der Identität veranlaßt, noch eine Lagerung der Waare während des Transports statthaft ist.

Wenn der Transport Seewärts erfolgt und das Schiff den Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes anlauft, behält das consularische Attest seine Gültigkeit nur unter der Voraussetzung, daß die Identität der Waare anderweitig nachgewiesen wird.

5. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Einfuhr den die Ladung betreffenden Papieren beizufügen und verbleiben als Beläge bei derjenigen Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vornimmt.

Bei der überseeischen Einfuhr über einen der deutschen Zollausschlüsse tritt an die Stelle des Grenzeingangssamts die von der Landesregierung bestimmte Behörde des betreffenden Zollausschlußgebiets. Bei der Versendung aus dem letzteren in das Zollgebiet hat die bezeichnete Behörde dem Transport eine Bescheinigung dahin beizufügen, daß die Waare in Gemäßheit des nach den bestehenden Bestimmungen ausgestellten consularischen Ursprungsattestes aus dem zu bezeichnenden Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande herkommt und daß dieselbe während ihres Verweilens im Zollausschlußgebiete nachgewiesenermaßen eine Vertauschung nicht erfahren hat. Diese Bescheinigung ist dem Grenzeingangssamt zu übergeben.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die deutschen Freibezirke entsprechende Anwendung.

6. Für Waaren der in Ziffer 2 genannten Art, welche seewärts verladen worden, bevor der betreffende Consul zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt war, kann bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ursprungslande die Abstammung aus einem Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande, durch Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, kaufmännischen Correspondenzen oder in anderer geeigneter Weise der Zollbehörde beziehungsweise der in Ziffer 5 bezeichneten Behörde des Zollausschlußgebiets nachgewiesen werden.

7. In Bezug auf die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich:

Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11 i. des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldbrechung vorgearbeitet oder zerkleinert;

Faßbauben, welche nicht unter Nr. 13 c. 1 fallen, ungeschälte Korbwaaren und Reifenstäbe, Naben, Felgen und Speichen (Nr. 13 c. 2 des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren (Nr. 13 c. 3 des Zolltarifs);

Wein und Most in Fässern (Nr. 25 e. 1 des Zolltarifs);

Butter (Nr. 25 f. des Zolltarifs);

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes (Nr. 25 g. 1 des Zolltarifs);

Wild aller Art, nicht lebend (Nr. 25 g. 3 des Zolltarifs);

Getrocknete Mandeln (Nr. 25 h. 3 des Zolltarifs);

Eier von Geflügel (Nr. 37 b. des Zolltarifs);

Döfesen (Nr. 39 c. des Zolltarifs);

Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren (Nr. 39 d. des Zolltarifs);

Schweine (Nr. 39 f. des Zolltarifs),

ist der Ursprung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche nach Ziffer 1 die Zoll-

befreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Correspondenzen etc.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

8. In Fällen, wo über den Ursprung der vorstehend unter Ziffer 2 und 7 bezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waaren Abstand genommen werden.

9. Wenn andere in den genannten Handels- etc. Verträgen zollbegünstigte Gegenstände, für welche es nach dem Vorstehenden keines besonderen Nachweises ihres Ursprungs aus meist begünstigten Ländern bedarf, eingeführt werden und bei dem Eingangsamte begründete Bedenken gegen den Ursprung derselben aus einem Vertrags- oder meistbegünstigten Staate bestehen, so kann die Anwendung der begünstigten Zollsätze von der Einbringung eines glaubhaften Nachweises dieser Abstammung in einer der unter Ziffer 7, Absatz 1 bezeichneten Weise abhängig gemacht werden.

10. Die Waareneinfuhr aus den deutschen Zollauschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt.

11. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungszeugnisse zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Verträge von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

12. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

Luxemburg, den 15. Februar 1892.

Der General-Direktor der Finanzen,
M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Der General-Director der Finanzen;

Nach Einsicht der Art. 2, 3 und 4 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlußprotokolles zum Vertrage vom 26.—31. Dezember 1853, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854, sowie des Königl.-Großh. Beschlusses vom 1. März 1854;

Nach Berathung der Regierung im Conseil;

Befehl lieft:

Die Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, sollen hiernächst durch das „Memorial“ veröffentlicht werden.

„Die Bestände von ausländischem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten), welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter

amtlichen Mitverschluß oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden bis zum 30. April 1892 einschließlich ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Getreidearten am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

„Das bis zum 31. Januar 1892 einschließlich in einem Zollkonto für zu verarbeitendes ausländisches Getreide angeschriebene Getreide, welches nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, wird, soweit mangels entsprechender Ausfuhr von Mühlenfabrikaten bei den Abrechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 eine Verzollung von Getreide eingetreten hat, zur Entrichtung der vertragsmäßigen Zollsätze zugelassen.

„Die Bestände an ausländischem Bau- und Nutzholz aus Nr. 13 c 2 und 3 des Zolltarifs, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß, oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Waaren am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

„Die Bestände an ausländischen Weinen, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privat-Teilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung des am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsatzes zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, daß den in den deutschen Freilagern (Freibezirken) und Zollausschlüssen am 1. Februar 1892 ermittelten Mengen die Einführung zum ermäßigten Zollsätze nur bis zum 1. Juli 1892 zugestanden wird.“

Luxemburg, den 15. Februar 1892.

Der General-Director der Finanzen,
M o n g e n a f t.

Loi du 15 février 1892, sur l'attribution au Trésor des amendes de fol appel, de cassation et de requête civile.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 2 février ct. et celle du Conseil d'État du 12 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Gesetz vom 15. Februar 1892 über die Zuweisung der Bußen für gegenstandslose Appellation, Cassation und Civilberufung.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 2. d. Mts. und derjenigen des Staatsrathes vom 12. desselben Mts., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. Les amendes de fol appel, de cassation et de requête civile, déposées en vertu de l'ordonnance du 23 septembre 1840 et des art. 471, 479, 494 et 1025 du Code de procédure civile, dont la restitution n'aura pas été réclamée par les ayants-droit dans l'année à partir de la publication de la présente loi, sont définitivement attribuées au Trésor et aucune demande tendant au remboursement de ces amendes ne sera plus à prendre en considération.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Hohenbourg, le 15 février 1892.

ADOLPHE.

Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.

Loi du 15 février 1892 concernant la vente d'une partie de deux parcelles de terre appartenant au douaire curial de Grevenmacher.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 2 février courant et celle du Conseil d'État du 12 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. Est autorisée, sous les conditions à déterminer par le Gouvernement, la vente d'une partie de deux parcelles de terre, d'une contenance de soixante un mètres carrés, appartenant au douaire curial de Grevenmacher, situées sur le territoire de la commune de Grevenmacher et inscrites sous les n^{os} A 2682 et 2724 du cadastre.

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 25. September 1840 und der Art. 471, 479, 494 u. 1025 der Civil-Prozessordnung hinterlegten Bußen für gegenstandslose Appellation, Cassation und Civilberufung, deren Rückzahlung von den Interessenten nicht innerhalb einem Jahre von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab gefordert wird, sind endgültig dem Staatsschatz zugewiesen. Die die Rückzahlung dieser Bußen bezweckende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Hohenburg, den 15. Februar 1892.

Adolph.

Der General-Director
der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Gesetz vom 15. Februar 1892, betreffend die Veräußerung von zwei dem Wittthum der Pfarrei von Grevenmacher zugehörigen Landparzellen.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 2. d. Mts. und derjenigen des Staatsrathes vom 12. desselben Mts., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Die Veräußerung eines Theiles von zwei auf dem Gebiete der Gemeinde Grevenmacher gelegenen und dem Wittthum der Pfarrei Grevenmacher gehörigen Landparzellen von einundsechzig Quadratmeter, eingeschrieben im Cataster unter den Nummern A 2682 und 2724, ist unter den durch die Regierung zu bestimmenden Bedingungen gestattet.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Hohenbourg, le 15 février 1892.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.*

Avis. — Élection pour la Chambre des députés.

Les bureaux du collège électoral du canton de Luxembourg-campagne convoqué pour le jeudi, 25 février et., pour l'élection d'un député en remplacement de feu M. Ad. Fischer, ont été composés, selon le prescrit de l'art. 69 de la loi électorale, de la manière suivante :

Bureau principal : Président, M. Émile Lefort, président du tribunal d'arrondissement à Luxembourg; scrutateurs, MM. P.-Éloi Schoué, bourgmestre à Eich, Victor Conrot, échevin à Pulvermühl, J.-N. Hippert, échevin à Hesperange, et Math. Hentges, conseiller communal à Hollerich; — scrutateurs suppléants, MM. Michel Kurt, bourgmestre à Mutfort, Jean Hemmer, conseiller communal à Strassen, J.-N. Kleusch, échevin à Gasperich, J.-P. Tommar, conseiller communal à Heisdorf; — secrétaire, M. Ch. Oim, chef de bureau de l'administration communale à Luxembourg.

Deuxième section : Président : M. Jos. Thilges, vice-président du tribunal d'arrondissement à Luxembourg; — scrutateurs : MM. J.-P. Huberty, échevin à Dommeldange, Jules Godchaux, bourgmestre à Schleismühl, Adolphe Omlor, échevin à Bonnevoie, Fréd. Klein, bourgmestre à Rollingergrund; — scrutateurs suppléants : MM. Jean Unden, échevin à Mühlenbach, J.-P. Feydt, échevin à Helmsange, J.-N. Timmer, conseiller communal à Syren, et Jean Schumann, conseiller communal à Bertrange; secrétaire : M. Hub. Brück, secrétaire du Parquet à Luxembourg.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Hohenburg, den 15. Februar 1892.

Adolph.

*Der General-Director
der Finanzen,
M. Mongenast.*

Bekanntmachung. — Wahl zur Abgeordneten-Kammer.

Die Bureau des auf Donnerstag, den 25. Feb. Mittz. zur Wahl eines Deputirten in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Ad. Fischer einberufenen Wahlcollegiums des Kantons Luxemburg-Land, sind gemäß Art. 69 des Gesetzes vom 5. März 1884 zusammengesetzt, wie folgt :

Hauptbureau : Präsident, Hr. Emil Lefort, Präsident des Bezirksgerichtes zu Luxemburg; — Scrutatoren, die Hh. P. E. Schoué, Bürgermeister zu Eich, V. Conrot, Schöffe zu Pulvermühl, J. N. Hippert, Schöffe zu Hesperingen, Math. Hentges, Gemeinderath zu Hollerich; — stellvertretende Scrutatoren, die Hh. Michel Kurt, Bürgermeister zu Mutfort, Joh. Hemmer, Gemeinderath in Strassen, J. N. Kleusch, Schöffe zu Gasperich, J. P. Tommar, Gemeinderath in Heisdorf; — Sekretär, Hr. K. Oim, Bureauchef der Stadtverwaltung zu Luxemburg.

Zweite Sektion : Präsident, Hr. J. Thilges, Vice-Präsident des Bezirksgerichtes zu Luxemburg; — Scrutatoren, die Hh. Joh. P. Huberty, Schöffe zu Dommeldingen, Jul. Godschaux, Bürgermeister zu Schleismühl, Adolph Omlor, Schöffe zu Bonneweg, Friedr. Klein, Bürgermeister zu Rollingergrund; — stellvertretende Scrutatoren, die Hh. Joh. Unden, Schöffe zu Mühlenbach, J. P. Feydt, Schöffe zu Helmsingen, J. N. Timmer, Gemeinderath zu Syren, J. Schumann, Gemeinderath zu Bertringen; — Sekretär, Hr. Hub. Brück, Sekretär der Staatsanwaltschaft zu Luxemburg.

Troisième section: Président, M. J.-P. Speyer, juge au tribunal d'arrondissement à Luxembourg; — scrutateurs, MM. Nic. Burggraf, conseiller communal à Schleismühl, Nic. Rausch, conseiller communal à Itzig, P. Hintgen, bourgmestre à Müllendorf, et Jean Witry, conseiller communal à Strassen; — scrutateurs suppléants: MM. J.-P. Reuter, conseiller communal à Contern, Jean Feyder, bourgmestre à Strassen, Émile Fischer, bourgmestre à Sandweiler, et François Theisen, conseiller communal à Weiler-la-Tour; — secrétaire, M. Em. Van Wervecke, greffier-adjoint de la Cour supérieure de justice à Luxembourg.

Luxembourg, le 16 février 1892.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Avis. — Caisse d'épargne.

Il est porté à la connaissance du public qu'en vertu d'une autorisation du conseil d'administration de la Caisse d'épargne du 5 février et., le livret n° 19394 du bureau central, qui a été perdu, est annulé et a été remplacé par un duplicata.

Luxembourg, le 12 février 1892.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Titres au porteur. — Suivant exploit de l'huissier Geib de Luxembourg, en date du 1^{er} février et., il a été formé opposition au titre Litt. E n° 1029 de l'emprunt de l'État grand-ducal de 1863, d'une valeur nominale de 780 fr. — L'opposant soutient que le titre dont s'agit a été déchiré par lui par méprise au mois de novembre 1889 et qu'il en a conservé le talon et les coupons.

Le présent avis est inséré au *Mémorial* en exécution de l'art. 4 de la loi du 16 mai 1891, concernant la perte des titres au porteur.

Luxembourg, le 2 février 1892.

Dritte Sektion: Präsident, Hr. J. P. Speyer, Richter beim Bezirksgericht zu Luxemburg; — Scrutatoren, die H. N. Burggraf, Gemeinderath zu Schleismühl, N. Rausch, Gemeinderath zu Itzig, P. Hintgen, Bürgermeister zu Müllendorf, J. Witry, Gemeinderath zu Strassen; — stellvertretende Scrutatoren, die H. J. P. Reuter, Gemeinderath zu Contern, J. Feyder, Bürgermeister zu Strassen, Em. Fischer, Bürgermeister zu Sandweiler, Fr. Theisen, Gemeinderath zu Weiler zum Thurm; — Sekretär, Hr. Em. Van Wervecke, Hilfs-Obergerichtsschreiber zu Luxemburg.

Luxembourg, den 16. Februar 1892.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,*
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Sparkasse.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß Ermächtigung des Verwaltungsrathes der Sparkasse vom 5. L. Mts. das verloren gegangene Livret Nr. 19394 des Central-Büreau für nichtig erklärt und durch ein Duplikat ersetzt worden ist.

Luxembourg, den 12. Februar 1892.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

MÉMORIAL

DU



Memorial

des

Grand-Duché de Luxembourg.

Großherzogthum Luxemburg.

Mardi, 16 février 1892.

(ANNEXE AU N° 7.)

Dinstag, 16. Februar 1892.

**1. Handels- und Zollvertrag
zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte zu einer entsprechenden vertragsmässigen Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt :

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen ;

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, *Heinrich VII. Prinzen Reuss*, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn ;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn :

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath, General der Kavallerie *Gustav Grafen Kalnoky von Köröspatak*, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeussern,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart haben :

Art. 1.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden :

- a) bei Taback, Salz, Schiesspulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschliessenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden ;
- b) aus Gesundheitspolizeirücksichten ;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschliessenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragschliessenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind :

- 1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschliessenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden ;
- 2. die von einem der beiden vertragschliessenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschliessende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Art. 3.

Die vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, dass bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theils im deutschen Zollgebiete von den in der Anlage A und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

Wenn einer der vertragschliessenden Theile auf einen in der Anlage A, beziehungsweise B zu gegenwärtigem Verträge angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der innern Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 4.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände ausser Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragschliessenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Art. 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschliessenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, dass beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Art. 8.

Die vertragschliessenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so dass die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theils unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 10.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrechtzuerhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Massgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschliessenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienst verabredeten Massregeln aufrecht erhalten.

Art. 11.

Jeder der vertragschliessenden Theile wird die Seehandelsschiffe des andern und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschliessenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Die beiderseitigen Schiffsmessbriefe finden nach Massgabe der zwischen den vertragschliessenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Art. 12.

Von Schiffen des einen der vertragschliessenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern eintreffen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffs- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschliessenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der vertragschliessenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Art. 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Strassen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahe und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschliessenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Strassen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschliessenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniss der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Art. 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliessenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergelassenen oder das letztere transittirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragschliessenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlussstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden

4

Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswertes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Art. 16.

Die vertragschliessenden Theile werden dahin wirken, dass der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, dass durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Art. 17.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Art. 18.

Die vertragschliessenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchen sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluss frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbrieife zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Theile ausgeführt oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt worden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluss sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbrieife zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschliessenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. 19.

Die Angehörigen der vertragschliessenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschliesslich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder

Flussschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschliessenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maassgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 20.

Die vertragschliessenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschliessenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen geniessen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art. 21.

Jeder der vertragschliessenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 22.

Die vertragschliessenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniss zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in heiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeinteten Länder oder Landestheile.

Art. 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 25.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891,

(L. S.) H. VII. P. REUSS.

(L. S.) KALNOXY.

Anlage A.

(Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.)

Tarif- Nummer*)	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
aus 1. b)	Kleie ; Malzkeime	—	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt od. gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen :		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100 kg	48 —
3.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt ; auch accomodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	”	70 —
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren :		
5.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe ; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluss der Gardinstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen ; Strumpfwaren ; Posamentir- und Knopfmacherwaren ; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden	”	120 —
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	—	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dgl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	100 kg	4 —
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dgl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	”	5 —
b)	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	”	24 —
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter c und m begriffenen ; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe und Medicinalgebrauche	”	20 —
	Graphit in gepressten und abgepassten kleinen Tafeln od. Blöcken und dgl.	”	2 —
aus d)	Zündhölzer	”	10 —
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	”	8 —
aus i)	Soda, calcinirte	”	2 50
k)	Soda, rohe, natürliche od. künstliche ; krystallisirte Soda ; Pottasche	”	1 50
aus m)	Sumach, auch gemahlen ; Schwefel, roher und gereinigter ; Weinstein, roher u. gereinigter ; Lakritzensaft ; Borax und Borsäure ; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker ; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medicinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tariffes begriffen sind ; Benzol und ähnliche leichte Theeröle ; Terpentinöle ; Harzöl ; Thieröl ; Mineralwasser, künstliches u. natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge ; Mundlack (Oblaten) ; eingedickte Säfte ; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweisseisen, Schweisstahl, Flusseisen, Flussstahl) in Stäben, mit Einschluss des façonnirten ; Radkranzeisen ;		

*) Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltariffes.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
	Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100 kg	2 50
	<i>Anmerkung:</i> Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	»	1 50
e) 2.	Eisenwaren, grobe :		
a)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	»	6 —
b)	abgeschliffen, gefirnist, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emallirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloss-, Rad- und Drabtschrauben, Zangen, gepresste Schlüssel, Dung- und Heugabeln	»	10 —
c)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meissen, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	»	15 —
e) 5.	Eisenwaren, feine :		
a)	aus feinem Eisenguss, als: leichtem Ornamentguss, polirtem Guss, Kunstguss, schmiedbarem Guss ;		
b)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwerfegerarbeit u. s. w. ;		
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	100 kg	24 —
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind	—	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder geheckelt, auch Werg und andere Abfälle.	—	frei
9. a)	Weizen	100 kg	3 50
b) a)	Roggen	»	3 50
b)	Hafer	»	2 80
c)	Buchweizen	»	2 —
d)	Hülsenfrüchte.	»	1 50
e)	Anderer nicht besonders genannte Getreidearten	»	1 —
c)	Gerste.	»	2 —
d) a)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	»	2 —
aus e)	Mais	»	1 00
aus f)	Malz (gemälzte Gerste)	»	3 60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel.	»	3 —
h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuss (Tafeltrauben)	»	4 —
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 3 kg Brutogewicht und weniger	—	frei
9. h)	Anderer frische Weinbeeren	100 kg	10
	Anderer frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne		

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
	und Schalen (Bäge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatz von	100 kg	4 —
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Decoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Espartettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluss der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges, gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepresst, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstägelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden.	100 kg	3 —
b)	Weisses Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepresstes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 kg br.	8 —
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	100 kg	3 —
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges	100 kg br.	24 —
	<i>Anmerkung: Butzenscheiben.</i>	100 kg br.	12 —
e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), auch gefärbte; massives weisses Glas, nicht besonders benanntes; gepresstes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter <i>d</i> oder <i>f</i> fällt.	100 kg	12 —
	<i>Anmerkung zu e:</i>		
	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	„	2 —
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter <i>a</i> , <i>d</i> und <i>e</i> begriffenen, auch gepresst, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	„	15 —
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	„	15 —
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	„	20 —
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24 —
	<i>Anmerkung zu f:</i>		
	Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepresstes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern.	„	18 —
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederberäitigung, auch enthaart	—	frei
13. aus a)	Holzkohle	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
15 aus c)	Bau- und Nutzholz :		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Fassdauben.	100 kg od. 1 Festmeter	— 20 1 20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	100 kg od. 1 Festmeter	— 30 1 80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	100 kg od. 1 Festmeter	— 80 4 80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloss gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnist	100 kg	3 —
	Spangeflechte, ungefärbt.	»	1 —
	Hornplatten und rohe, bloss geschnittene Knochenplatten	»	1 50
e)	Holz in geschuittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.	»	5 —
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren; und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnist oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes, ungefärbtes Spielzeug	»	10 —
	Holzspulen, gefärbt	»	5 —
aus g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schmitzarbeit), feine Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze.	»	30 —
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt.	»	24 —
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.).	»	10 —
Anmerk. 2 zu 13 g)	Gepresste Hornknöpfe	»	30 —
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100 kg br.	14 —
aus 13 a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln	100 kg	20 —
16 c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e gepannt sind	»	300 —
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarirt	»	180 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück	1 —
	Damenhüte aus Filz, garnirt.	»	— 80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnt	»	— 20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus :		
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg	30 —
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Affenide, Britannia-Metall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine verurte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	»	60 —
20 aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	»	60 —
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerscham und Perlmutter	»	150 —
	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedeln, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen	»	200 —
	<i>Anmerkung zu b 1 :</i>		
	Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	»	30 —
2.	feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippstischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen	»	175 —
	<i>Anmerkung zu b 1 u. 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedeln echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippstischsachen aus unedeln Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen</i>	»	100 —
3.	Stutz- und Wandbren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachs- waaren	»	200 —
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	»	120 —
3.	Waaren aus Gespinnst von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	»	120 —
a.Anmerk. zu 21 b)	Halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	»	1 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
21 c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg.	50 —
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weissgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art. <i>Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleiuwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.</i>	»	65 —
e)	Handschuhe	»	100 —
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	»	5 —
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	»	6 —
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.	»	9 —
4.	über Nr. 35 englisch	»	12 —
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch	»	12 —
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	15 —
3.	über Nr. 35 englisch	»	20 —
c)	akkommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt.	»	56 —
d)	akkommodirter Nähzwirn	»	70 —
e)	Seilerwaaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder gotheert	»	10 —
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	»	24 —
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fussdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt.	»	12 —
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fussdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnliche Fasern, gefärbt.	»	24 —
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	36 —
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	60 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt :		
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	100 kg.	60 —
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	120 —
3.	Damast aller Art	»	150 —
k)	Zwirnspitzen	»	000 —
24 a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Grösse	—	frei
25 aus e) 1	Wein und Most, in Fässern eingehend	100 kg	20 —
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle	»	10 —
	Wein zur Cognakbereitung unter Kontrolle	»	10 —
f)	Butter, auch künstliche	»	16 —
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	»	15 —
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet.	»	17 —
2. c	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	»	12 —
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend.	»	12 —
	Wild aller Art, nicht lebend.	»	20 —
h)	Früchte (Südfrüchte):		
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	»	4 —
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	»	8 —
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	»	10 —
aus i)	Paprika	»	4 —
o)	Käse aller Art.	»	20 —
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrggegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	»	60 —
	Oliven	»	30 —
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	»	4 —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuss ohne Zucker eingekocht	100 kg.	4 —
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen.	»	1 —
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	»	2 —
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	»	3 —
q) 2.	Mühlensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	»	7 30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	»	4 —
26 aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	»	10 —
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	»	5 —
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht.	100 kg.	2 —
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen .	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow).	100 kg.	10 —
aus m)	Erdwachs, gereinigt	»	10 —
27 a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe.	100 kg.	1 —
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	»	3 —
d)	Packpapier, geglättetes	»	3 —
	Glanz- und Lederpappe; Pressspäne	»	6 —
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art.	»	6 —
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	»	10 —
aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	»	12 —
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papier- tapeten	»	24 —
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	»	150 —
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weissgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefü- terte Decken, Pelzfutter und Besätze	»	6 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
50 a)	Seidenkokons ; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt ; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt ; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	—	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden ; Waaren aus Seide, gemischt mit andern Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	100 kg.	800 —
f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen <i>Anmerkung</i> : Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen ausser Betracht.	»	450 —
35 a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder bloß behauen, auch gemahlen <i>Anmerkung</i> : Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	—	frei
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100 kg.	— 50
d)	Gesägte Blöcke ; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — <i>écossines</i> — <i>petit granit</i> — nicht gehört	»	1 —
aus e)	Dachschiefer	»	— 50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter, ungeschliffen Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen ; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 35 d begriffen sind, ungeschliffen	»	2 50 5 —
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	»	20 — 30 —
h) 1. a	Andere Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	10 —
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35 b)	Strohbänder	100 kg.	10 —
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	1 Stück	— 15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	—	frei
37 a)	Geflügel aller Art, lebendes ; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt ; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei
b)	Eier von Geflügel	100 kg.	2 —
38 b)	Feuerfeste Steine	»	— 30

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
c)	Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasierte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefässe aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	100 kg.	1 —
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	»	2 —
e)	Anderer Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
1.	einfarbig oder weiss; feine Waaren aus Terracotta	»	8 —
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	16 —
	<i>Anmerkung:</i> Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	»	3 —
f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis etc.):		
1.	weiss	»	10 —
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	20 —
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24 —
59 a) 1.	Pferde	1 Stück	20 —
	<i>Anmerkungen:</i>		
	1. Pferde bis zu zwei Jahren	»	10 —
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei
b)	Stiere und Kühe	1 Stück	9 —
c)	Ochsen	»	25 50
	<i>Anmerkung:</i> Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zuchochsen von 2 ¹ / ₂ bis 5 Jahren zu dem Zollsatz von 20 Mk. für ein Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2 ¹ / ₂ Jahren	»	3 —
e)	Kälber unter sechs Wochen	»	3 —
f)	Schweine	»	5 —
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	»	1 —
h)	Schafvieh	»	1 —
i)	Lämmer	»	— 50
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 kg.	10 —
41.	Wolle, einschliesslich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt.	—	frei
aus c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschliesslich der Baumwolle, gemischt:		
3.	anderes Garn:		
a)	roh, einfach	100 kg.	8 —
b)	roh, dubliert	»	10 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
41. d)	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metall- faden :		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören : unbedruckte Filz- und Strumpfwaaen, Fussdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Rosshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100 kg	100 —
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören :		
a	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Ge- webefläche	»	135 —
b	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebeffläche	»	220 —

Anlage B.

(Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

Tarif- Nummer*)	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
9	Feigen :	
a)	frische	1 —
b)	getrocknete	1 —
11	Citronen, Limonien, Pomeranzen	frei
12	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt ; Pomeranzen, un- reife, kleine ; Pomeranzen- und Citronenschalen	frei
13	Datteln, Pistazien	12 —
14	Mandeln :	
a)	trockene, mit oder ohne Schale	5 —
b)	unreife, in der Schale	1 50
15	Pinienkerne (Zirbissnüsse), unausgeschälte ; Johannsbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel) ; Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	2 —
16	Pinienkerne (Zirbissnüsse), ausgeschälte ; Granatäpfel	12 —
aus 28	Reis, geschält und Bruchreis	1 50
29	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss (in Kollien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2 —
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1 50
31	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32 a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32 b)	Gemüse, nicht besonders benanntes : getrocknet oder zubereitet (gedörst, komprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert ; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2 —

*) Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
	Citronensaft	frei
aus 34	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat u. Sämereien, nicht besonders benannte.	frei
35	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	frei
35 (bis)	Lebende Gewächse	— 50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt).	— 75
aus 36	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
58	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin).	7 — brutto
59	Ochsen	per Stück 12 75
40	Stiere	4 —
41	Kühe	3 —
42	Jungvieh	2 50
43	Kälber.	1 50
aus 44	Schafe (auch Widder und Hammel).	— 50
aus 45	Lämmer	— 25
46	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1 50
47	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	— 30
48	Pferde.	10 —
	<i>Anmerkungen :</i>	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5 —
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49	Maultiere, Maultesel und Esel	frei
aus 50	Geflügel aller Art :	
a)	lebend	frei
b)	totd	per 100 kg 3 —
51	Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus).	frei
55	Geflügeleier	frei
aus 56	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei
60	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerechnet	frei
aus 67	Paraffin	5 —
70	Palmöl und Cocosnussöl, festes; vegetabilischer Talg	1 —
72	Olivöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2 40

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
75	Mohn-, Sesam-, Erdnuss-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwoll- samenöl (Cottonöl). Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Oelen, in Fässern, Schlauchen und Blasen	4 —
	Leinöl in Fässern, Schlauchen und Blasen.	2 40
	Rubol und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schlauchen und Blasen.	4 —
	<i>Anmerkung zu den Nr. 72 und 75: Oliven-, Ricinus- und Erdnussöl in Fässern, Schlauchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genuß gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfer- tigung durch besonders ermächtigte Zollämter</i>	— 80
74	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	10 —
78 a)	Speiseessig in Fässern	4 —
82	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht ge- backene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll.
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, gerauchertes oder gepockeltes	6 —
84	Fleischwurst.	16 —
85	Kase	10 —
87	Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, gerauchert, getrocknet.	3 —
88	Fische, zubereitet (mariniert oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern	15 —
92	Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35 —
93	Esswaren, nicht besonders benannte	35 —
96	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
99	Horner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch auf bereite	frei
103	Erden und mineralische Stoffe :	
a)	roh.	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen :	
1.	Farberden.	— 50
2.	andere.	frei
	Alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind.	
aus 104	Süßholzwurz	4 —
aus 106	Pomeranzenblüten- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist)	6 —
107	Aetherische Oele :	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- u. Wachholderöl.	6 —
b)	andere.	15 —
108	Essige, Fette und Oele, parfümte, in Umschließungen von wenigstens 3 kg.	10 —
109	Farbhölzer :	
a)	in Blocken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	— 75

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg.
c)	verkleinert, fermentirt	— 75
110	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte, Knoppeln, Galläpfel und dergl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben od. Gerben.	frei
aus 112	Kastanienholzextrakt.	1 50
113	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille.	frei
	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1 50
114	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	frei
aus 115	Harz, gemines; Kolophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkoblentheerpech Steinkoblentheerpech	frei — 20
aus 117	Harzöl.	1 —
118	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi- Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummien, Harze und Gummienharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschliess- lich von Manna)	frei
	Baumwollgarne :	
124	einfach, roh :	
a)	bis Nr. 12 englisch	6 —
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch.	8 —
124 (bis)	doublirt, roh :	
a)	bis Nr. 12 englisch	8 —
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch.	10 —
125	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt :	
a)	bis Nr. 12 englisch	12 —
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch.	14 —
126	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24 —
aus 127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt.	55 —
	Baumwollwaaren :	
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert :	
a)	roh	52 —
b)	gebleicht	40 —
c)	gefärbt	50 —
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	60 —
129	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert :	
a)	roh.	40 —
b)	gebleicht	50 —
c)	gefärbt.	60 —
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	70 —
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 30 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend :	
a)	roh.	50 —
b)	gebleicht	60 —
c)	gefärbt	70 —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	80 —
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 100 :	
a)	roh	70 —
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100 —
132	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	140 —
	<i>Anmerkung :</i>	
	Steifnetze, hobbinetartige	50 —
135	Gestickte Webewaaren; Spitzen	225 —
134	Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	85 —
	Wirkwaaren	75 —
135	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24 —
aus 136	Flachs und Hanf, roh, gerüstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Abfülle von Flachs und Hanf	frei
	Leinengarne :	
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte :	
a)	einfach, roh	1 50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt.	5 —
c)	gezwirnt	18 —
138	Jutegarne :	
a)	einfach, roh	1 50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	3 —
	Leinenwaaren :	
139	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geküperes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 3 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	0 —
	<i>Anmerkung :</i>	
	Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
140	Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm.	12 —
141	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt :	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 mm	20 —
b)	11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40 —
142	Leinenwaaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 mm :	
a)	roh	40 —
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	80 —
c)	Damast aller Art, auch roh	80 —
143	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm.	80 —
144	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 —
146	Spitzen und Kanten	300 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
	Gestickte Webewaa ren	200 —
aus 147	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 —
	Jutegewebe :	
148	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 —
	<i>Anmerkung :</i>	
	Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
149	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschliesslich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 —
150	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuss- und Wägendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12 —
151	Seilerwaaren :	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert.	5 —
aus b)	Bindfaden.	18 —
152	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen.	frei
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne :	
aus b)	Mohair-, Alpakka- (auch mottled Alpakka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1 50
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach :	
1.	bis Nr. 45 metrisch	8 —
2.	über Nr. 45 metrisch.	10 —
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrätig :	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12 —
2.	über Nr. 45 metrisch.	14 —
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach :	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12 —
2.	über Nr. 45 metrisch.	14 —
f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrätig :	
1.	bis Nr. 45 metrisch	16 —
2.	über Nr. 45 metrisch.	16 —
156	Fusssteppiche :	
b)	andere, auch bedruckt	30 —
158	Wollene Webewaa ren, nicht besonders benannte :	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter.	50 —
b)	im Gewichte von 300 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80 —
c)	im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110 —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
159	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	85 —
160	Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80 —
162 b)	Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt.	50 —
165	Seidengalläten (Cocons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt :	
a)	roh	frei
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt :	
a)	roh oder weiss gemacht	frei
168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tütle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500 —
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dergl. Posamenten konfektioniirt.	400 —
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein :	
a)	Knopf- und Posamentierwaaren	500 —
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200 —
	andere Ganzseidenwaaren	400 —
170	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche ausser Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar :	
a)	Sammete und Sammetbänder	500 —
b)	andere Halbseidenwaaren	225 —
	<i>Anmerkungen :</i>	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24 —
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen ausser Betracht.	
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 —
aus 175	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern :	
a)	ungarnirt	per Stück — 10
b)	garnirt.	— 20
	Damenhüte aus Filz, garnirt	— 40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt	— 40
aus 176	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergl.) aus Seidenwaaren der Nummern 168, 169 und 170.	p. 100 kg 250 —
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Prozent verzollt.	
aus 77 a)	Besen aus Moohirsesstroh (saggina), mit oder ohne Stiel.	1 50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Piosel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack : andere.	8 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
178	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holz- siebböden	8 —
aus 179	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen u. s. w.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Ver- bindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20 —
181	Fussdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnusfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl. :	
a)	ungefärbt	3 —
b)	gefärbt	3 —
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2 —
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken u. s. w. :	
	1. ungefärbt	— 50
	2. gefärbt	3 —
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht :	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	— 50
186	Graues Lüschnpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1 50
	Theer- und Steinpappe, Stroh-pappe	1 —
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	— 50
187	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	1 50
aus 188	Pressspäue; Glanz- und Lederpappe	3 —
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweisses und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3 —
190	Papier, nicht besonders benanntes	3 —
191	Lithographirtes, bedrucktes od. liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Fracht- briefen, Rechnungen und dergl. vorgeordnetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albumin-papier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruck- papier, Buntpapier; Malerpappe	3 —
192 a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert); gepresstes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10 —
b)	Tapeten	18 —
193 a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder ange- strichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2 —
194	Papierwaren, d. i. Waren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfaser-masse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 193 oder höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen; Hatfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen.	12 —
195	Luxuspapeterien; feine Kartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit ver- schiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	18 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
200	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuck, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen.	20 —
203	Waaren aus weichem Kautschuck mit Ausnahme der unter Nummern 200, 201 und 202 genannten	25 —
	<i>Anmerkung :</i>	
	Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuck.	10 —
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschuckfäden.	50 —
	Andere elastische Gewebe	70 —
207	Hartgummiwaaren	40 —
	Die unter Nummern 203, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
211	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25 —
215	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	0 —
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 215 genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzierte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament.	18 —
217	Lederwaaren, feine, d. i. Waaren aus weissegarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinem Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fussteppichzeug.	32 50
	Die unter Nr. 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
218	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Web- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	32 50
aus 219	Handschuhe, lederne, auch blos zugeschnittene oder in Verbindung mit Web- und Wirkwaaren	50 —
220	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt :	
a)	aus gemeinen Fellen.	6 —
b)	aus feinen Fellen.	30 —
221	Pelzwerk, konfektionirt :	
a)	aus gemeinen Fellen.	60 —
b)	aus feinen Fellen.	150 —
	<i>Anmerkung.</i> Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe :	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 50

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	5 —
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifes bezeichneten Verbindungen	5 —
	gefärbte Holzspulen	2 50
224	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15 —
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen	12 —
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	5 —
225	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaszstäbe.	50 —
aus 225 (bis)	Korbflechterwaaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Träg-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergleichen), weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	25 —
226	Fournire, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
a)	roh	1 50
b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3 —
229	Hötzernes Spielzeug:	
a)	grobes, blos gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5 —
b)	anderes	12 —
aus 230 b)	Bein- oder Hornknöpfe	25 —
230	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dergl., sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20 —
	Die unter Nummern 224, 225 und 229 b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
aus 231	Glasmasse; Email- und Glasurmasse	1 50
232	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepresst:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiss	1 50
b)	weiss (durchsichtig)	3 —
234	Hohlglas, weisses (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepresst, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weisses Glas, nicht besonders benanntes.	6 —
235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gussplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel .	1 50
aus 237	Eingerahmte Spiegel.	12 —
238	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepresst, auch angeschliffen	1 50
239	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgefertigt oder geschliffen	50 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
240	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1 50
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 —
242	a) Butzenscheiben	8 — brutto
	b) Farbige Fenster- und Tafelglas.	12 —
	c) Glas, farbig (mit Ausnahme des vorstehend unter Nr. 242 b) tarifirten und der unter Nummern 240 und 241 genannten Gegenstände)	7 50
	d) Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7 50
	e) bemaltes oder vergoldetes versilbertes Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d) tarifirten; Glasfüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10 —
243	Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12 —
aus 244	Sogenannte Kehlheimer Platten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei
aus 244 (bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphy, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen :	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergl.), schlichte, ungeschliffene	1 50
b)	andere nicht geschliffene Waaren aus Marmor und Alabaster	1 50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1 50
	Arbeiten aus Porphy, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5 —
244 (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244bis genannten Steinen :	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	— 50
245 b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	— 25
aus 245 c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, linirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3 —
245 (bis) a)	Cement	— 50
aus 246	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographi-steine.	frei
aus 246 (bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 —
247	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfüsser und dergleichen Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewicht von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold P. 100 kg
aus 248	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefasst	24 —
249	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt . .	frei
249 (bis)	Glasirte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	— 50
250	Chamottewaren, nicht besonders benannte :	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 3 kg einschliesslich	— 28
b)	andere	— 75
251	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	— 50
251 (bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefässe für Fabrikzwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1 —
aus 252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	— 50
aus 253	Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Oefen und Ofenbestandtheile; nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten mit Aus- nahme der nachbenannten	— 50
	Nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen ver- schiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1 50
254	Thonwaren, nicht besonders benannte :	
a)	einfarbig oder weiss	4 —
b)	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert .	8 —
253	Porzellan :	
a)	weiss	5 —
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10 —
256	Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12 —
257	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweissen	— 65
	<i>Anmerkung</i> : Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258	Luppen Eisen; Ingots	1 50
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt :	
a)	nicht façonnirt	2 50
	<i>Anmerkung</i> : Flusseisenzaggel u. Zaggel aus abgeschweisstem Schweiss- eisen	2 —
b)	façonnirt	3 —
260	Eisenbahnschienen	2 50
261	Blech und Platten :	
a)	in der Stärke von 1 mm und mehr	4 —
b)	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	4 75
c)	unter 0,4 mm	5 25
d)	Blech und Platten dressirt :	
1.	in der Stärke von 1 mm und mehr	5 —
	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	5 75
2.	unter 0,4 mm	6 50

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
e)	gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:	
1.	in der Stärke von 0,4 mm und mehr	8 —
2.	unter 0,4 mm	9 —
f)	dessinirt, moirirt, lackirt:	
1.	in der Stärke von 0,4 mm und mehr.	8 —
2.	unter 0,4 mm.	9 —
261 (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1,5 mm und mehr	4 —
	<i>Anmerkung:</i> Walzdraht über 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	5 —
b)	in der Stärke von weniger als 1,5 mm bis 0,5 mm	5 —
c)	in der Stärke von weniger als 0,5 mm	5 —
	<i>Anmerkung:</i> Kratzendraht unter 1,5 mm beim Bezuge für Kratzfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen.	1 50
d)	gefirnisst, verkupfert, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
1.	in der Stärke von 1,5 mm und mehr.	6 —
2.	in der Stärke von weniger als 1,5 mm	7 —
	Eisenwaaren:	
262	Gemeiner Eisenguss:	
a)	roh, unbearbeitet	2 —
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguss, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4 —
	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinem Eisenguss	2 —
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	6 —
	emaillirtes Kochgeschirr aus Gusseisen	6 50
	Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung notwendigen schmiedeeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.	
265	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguss, aus Schmiedeseisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4 —
b)	grob angestrichen	4 —
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenholzen, Schraubenmütern), auch grob angestrichen	5 —
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8 —
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguss.	
264	Schmiedeeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6 —
	Sensen, Sichern, auch in Verbindung mit Holz	5 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6 50
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b)	5 50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c)	6 —
265 (bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7 50
265 (ter)	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinkt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12 —
266	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5 50
267	Bänder (Charniere, Riegel und dergl.); Federn für Strassenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewicht von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6 50
268	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebhöden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 bis a)	8 —
269	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beisszangen und dergl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schlossbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10 —
269 (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meissel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewicht unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 —
	Feine Eisen- und Stahlwaaren:	
270	Kunstguss und leichter Ornamentguss; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepresste, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaaren; Drahtwaaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12 —
271	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile.	25 —
	Porzelle, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Webarkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	20 —
272	Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen	45 —
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber.	30 —
272 (bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge	50 —
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
275	Blei und Bleilegirungen :	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2 —
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten. . .	5 —
274	Zink :	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen	1 30
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguss, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 —
276	Kupfer, Nickel, Spiessglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische :	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b)	in groben Gussstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewicht von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewicht von mehr als 10 kg)	6 —
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0,8 mm	8 —
d)	Bleche und Drähte 0,5 mm und darunter stark	9 —
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 —
e)	plattirte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing . . .	20 —
	plattirte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . . .	30 —
279	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuck-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	18 —
280	Metallwaaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepresste, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergl. Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waaren aus Aluminium oder Nickel; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen; Bronzepulver . . .	40 —
	Kinderspielwaaren: Nadeln, Schnallen, Haseln, Knöpfe, Fingerhüte u. dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen.	30 —
281	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm, mit Ausnahme der nachbenannten	50 —
	Metalltücher von 20 bis einschliesslich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht.	55 —
aus 282	Lokomobile	8 —
283	Nähmaschinen und Strickmaschinen :	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6 —
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln)	25 —
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15 —
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen :	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4 25

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p 100 kg
b)	für alle andere Spinnerei	3 —
284 (bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4 25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	5 —
	Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284 (ter)	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien und dergl.	10 —
284 (quater)	Dreschmaschinen.	7 —
286	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	12 —
aus 2 87	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und Jariüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Meterzentner oder darüber — alle diese im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande	5 —
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere	7 50
290	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	per Stück 75 —
	<i>Anmerkung:</i> Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	
291	Güterwagen	per 100 kg 6 50
298	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125 —
b)	nicht besonders benannte	30 —
	Die unter Nr. 299 a) und b) genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.	
300	Musikalische Instrumente:	
a)	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20 —
b)	andere.	10 —
304	Uhrfournituren	40 —
305	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.	40 —
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.	100 —
307	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefassten Edelsteinen, Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300 —
	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	200 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
309	Echt versilberte leonische Drähte	30 —
	Fassungen aus Stahl für Augengläser	50 —
	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefasst; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser).	100 —
310	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . .	100 —
311	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75 —
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 —
aus 314	Uechte leonische Gespinnste	50 —
	Uechtes Blattgold und Blattsilber.	40 —
	Die unter Nummern 309, 310, 311 und 314 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316	Regen- und Sonnenschirme:	por Stück
a)	aus Seide oder Halbseide	— 50
b)	aus anderen Stoffen	— 25
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants und dergl.)	— 70
aus 318	Borsäure, roh oder krystallisirt; Schwefel, roh oder raffinirt; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei per 100 kg
aus 320	Eisenvitriol	— 50
	Salzsäure	— 30
aus 320 (bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	— 50
321 a)	Soda (d. i. einfach kohlen-saures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlen-saures Kali), mit Ausnahme der unter c) genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerin-lauge)	— 80
b)	Soda, calcinirt	1 20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% kohlen-saures Kali	— 80
aus 522	Wasserglas	1 —
aus 322 (bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffinirt	2 —
aus 323	Bleichlaugen; Grünspan	1 50
	Barytweiss (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitten aller Art; kohlen-saures Ammoniak	2 —
	Doppeltkohlen-saures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3 —
	Borax, raffinirt	2 50
324	Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiss (weisses Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiss; Mennig und Massicot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4 —
aus 324 (bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsäure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinnsäure; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	5 —
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4 —
	Holzessigsäures Blei; Bleizucker	5 —
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6 —
325 (bis)	Schuhwichse	4 —
	Zubereitete Schwärzen	5 —
aus 326	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte)	4 —
327	Stärkegummi (Dextrin, Leigomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3 —
328	Stärke, auch Stärkemehl	6 —
330	Alizarin und andere Theerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe	1 50
331	Chlorzink, auch flüssiges	2 —
	Weinsteinsäure; chloresäures Kali	6 —
	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluss von schwefelsaurem Chinin)	10 —
	<i>Anmerkung:</i> Zur Nummer 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheeres, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
332	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10 —
aus 333	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst	18 —
	Essigsäure, konzentrierte	20 —
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 —
335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 —
aus 340	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12 —
	Zündkerzen aus Wachs oder Stearin, einschliesslich der Schachteln	3 —
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15 —
341	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	9 —
342 a)	Seife, gemeine	2 50
aus 343	Zündhölzchen	5 —
344	Feuerwerkskörper; Luntten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24 —
	Luntten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schiesspulver erzeugt sind	15 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold p. 100 kg
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten u. Manuskripte.	frei
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	<i>Anmerkung zu Nr. 348 und 349:</i> Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons und derg., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt.	
	Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbildruck Manufaktur, einschliesslich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschliessen.	
352	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Grösse.	frei
aus 353	Superphosphatdünger	frei

Anlage C. — Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, geniessen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fehung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaassregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen; Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Mooreerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit

zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaassregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiet befindlichen Alpenweideplätze zum nothwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft verbraucht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maassgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, dergleichen für landwirthschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benützung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benützung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmässigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniss von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefässe, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmässigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazentische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erforderniss der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrollen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D. — Zollkartell.

§ 1. — Jeder der vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Massgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2. — Jeder der vertragschliessenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung aufliegen, sobald ihnen bekannt wird, dass eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu

verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reiche : Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn : Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3. — Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniss gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§ 4. — Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5. — Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jedem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vornehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmässiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§ 6. — Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschliessenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Massregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschliessenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7. — Keiner der vertragschliessenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträge zur Sicherung gegen die möglichen Nachteile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§ 8. — Jeder der vertragschliessenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, dass Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitig möglichst sichernde Kontrollmassregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniss des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbräuche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, dass sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniss und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9. — Jeder der vertragschliessenden Theile ist verpflichtet :

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniss zoll- oder steueramtlich abzufürigen ;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte ;
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, dass sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10. — Auch wird jeder der vertragschliessenden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11. — Vor Ausführung der im § 9 unter b) und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschliessenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniss anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Massregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12. — Jeder der vertragschliessenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschliessenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke steht jedem der vertragschliessenden Theile frei, zu den im Grenzbezirke des anderen Theiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§ 13. — Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heisst solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschliessenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14. — Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15. — Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschliessenden Theile verpflichtet.

§ 16. — Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmässige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17. — Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschliessenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmässig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen lässt; in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18. — Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schliessliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19. — Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20. — Die Kosten eines nach Maassgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird. Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schliesslich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeiträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21. — Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maassgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, dass davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22. — Eine nach Maassgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Endeerkenntniss noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlasst hatte, sofort einzustellen.

§ 23. — Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maassgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äussern.

§ 24. — Die Gerichte jedes der vertragschliessenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemässheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes :

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten ;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen ;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbaude des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen ;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräussern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25. — Es sind in diesem Kartell unter « Zollgesetzen » auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter « Gerichten » die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26. — Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragsschliessenden Theilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt :

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden :

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamte anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalte, dass dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und dass in Fällen besondern Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Ueberwage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitirende Sendung muss entweder in Baarem oder in kautionsfähigen Werthpapieren bei dem Eintrittszollamte eine Kaution in der Höhe der tarifmässig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im Vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittelst zollamtlicher Certifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er K. Zollamte austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmässig und anstandslos erfolgten Austrittes.

Die erwähnten zollamtlichen Certifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamtes dem K. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Stassfurter Abraumsalzen durch Oesterreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet :

a) Jede Sendung muss von dem Salzsteueramt zu Kreuznach beziehungsweise Stassfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluss gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamte wird, wenn der steueramtliche Verschluss unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlass geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamte lässt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne Weiteres über die Grenze austreten und veranlasst unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Stassfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaassregeln, die zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschliessenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waaren dann Platz, wenn diese Waaren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluss gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, dass weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Theiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschliessenden Theile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Theiles ein Zollnachlass bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlass in dem im Gebiete des anderen Theiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne Weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarife insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. Zu Nr. 3 m). — Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 3 m).

2. Zu den Nummern 10 e) und f). — Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3. Zu Nr. 18 f) 2. — Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen lässt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f) 2 behandelt.

4. Zu Nr. 20 b) 1. — Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschmaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a) fallen, zum ermässigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5. Zu Nr. 23 e) 1. — Als Verschnittweine zu dem ermässigten Zollsätze von 10 Mark für 100 kg brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprocente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reiches festzusetzenden Kontrollen zum Verschnelden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneldende weisse Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneldende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33 $\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6. Zu Nr. 25 f). — Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7. Zu Nr. 27 b). — Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b) zu behandeln.

8. Zu Nr. 38 e). — Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38 e) dem Zolle von 1 Mark für 100 kg.

9. Zu Nr. 40 a). — Oeltuch (mit Oelfirniss oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuk] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuk) oder Oelfirniss getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung u. s. w.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermässigten Zollsätze der Nr. 40 a).

Zur Tarifanlage B (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarife insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hievon vereinbart worden sind.

1. Zu Nr. 64. — Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.
2. Zu Nr. 70. — Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.
3. Zu Nr. 75. — Die Oelfirnisse sind in Nr. 75 nicht einbegriffen.
4. Zu Nr. 77. — Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.
5. Zu Nr. 84. — Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermässigten Zollsätze von 16 fl.
6. Zu Nr. 87. — Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.
7. Zu Nr. 88. — Die in Nr. 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergleichen vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern und dergleichen eingemacht sind.
8. Zu den Nrn. 92 und 93. — Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nrn. 92 und 93.
9. Zu Nr. 102. — Unter den hierher gehörigen geägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.
10. Zu Nr. 105 b) 2. — Braunstein, dann weisse Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 105 b) 2 zollfrei zu behandeln.
11. Zu Nrn. 106 und 107. — Die in den Nrn. 106 und 107 aufgezählten Wässer und Öele fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.
12. Zu Nr. 115. — Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.
13. Zu Nr. 146. — Unter den zur Nr. 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaaren der Nr. 147.
14. Zu Nr. 169 b). — Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taftte und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armurespiquets u. s. w. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schusseffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten, gaufrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als *façonirte Stoffe* behandelt.
- Als *façonirte Stoffe* werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Samtliche jeder Art; Bänder und Gaze werden wie *façonirte Gewebe* behandelt.
15. Zu Nr. 170. — Unter Halbseidenwaaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16. Zu Nr. 191. — Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepresstes Papier (Nr. 192 a), sondern als liniertes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17. Zu Nr. 195. — Puppen und Puppenbestandtheile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermässigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatz der Nr. 195.

18. Zu den Nrn. 220 und 221. — Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220 a), beziehungsweise 221 a) zugestandenen ermässigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatz der Nr. 221 b).

19. Zu den Nrn. 240, 241 und 242. — Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20. Zu Nr. 245 c). — Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245 c) zu verzollen.

21. Zu Nr. 252 b). — Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach Nr. 252 b) dem Zolle von 50 Kreuzer für 100 kg.

22. Zu Nr. 256. — Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermässigten Zollsatz zu behandeln, sofern das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23. Zu Nr. 259 a). — Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonnirt zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweissten Schweisseisen sind die durch Schweissen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpacketen oder Abfalleisenpacketen (sogenannten Schwitzpacketen) hergestellten verstanden.

24. Zu Nr. 271. — Wie polirte Waaren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damaszirten (verzierten) und gravirten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaaren zu tarifiren.

25. Zu Nr. 298. — Die zollfreie Behandlung von Präzisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Bezielende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmässiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26. Zu Nr. 323. — Zum zugestandenen Zollsatz für Bleichlauge ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalklauge (eau de Javelle), sondern auch die wässrige Lösung von Aetzkali und Aetznatron (Aetzkalklauge und Aetznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfidlauge) und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsperoxyd zu behandeln.

27. Zu Nr. 328. — Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümirte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28. Zu Nr. 348 und 349. — Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt, Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder, sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluss auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, dass Schliessen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern ausser Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, ausser dem Mess- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschliessenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maassgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen :

Butter, auch künstliche in Mengen von nicht mehr als 2 kg ; Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 kg ; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 kg, insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschliessenden Theile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder theilweise ausser Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Art. 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrollen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Art. 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt :

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schliesslichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind ;

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden ;

c) Die Deklaration muss vorschriftsmässig und dergestalt erfolgen, dass wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Lässt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, dass der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniss sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den beteiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der beteiligten Regierungen vorbehalten.

3 Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt :

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigelegt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes ;

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen ; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen ;

c) Die Aufrechterhaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob ;

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, dass die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und dass namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege ;

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriřmässigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint ;

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, dass durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmässige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, dass demnach, abgesehen von Fällen aussergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- beziehungsweise Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe ;

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen : zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten, der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter ; über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates ; über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse ; über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter ; über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schliessen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern ; über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden ; über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen ; endlich über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschliessenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu § 4 des Zollkartells. — Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören ausser den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn : die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland : die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolleure.

2. Zu § 5 des Zollkartells. — Es wird als unbedenklich anerkannt, dass die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, dass die zur Verständigung über zweckmässiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattfinden haben.

3. Zu § 6 des Zollkartells. — Es wird anerkannt, dass die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschliessenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes

und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Massregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, dass die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen: Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells. — Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu § 8 des Zollkartells. — Man war darüber einverstanden, dass es, solange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen missbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrolliren.

6. Zu § 9 des Zollkartells. — Zur Ausführung der Verabredung unter *lit. a* des § 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu § 10 des Zollkartells. — Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, dass es bei dem bisherigen Verfahren nach Maassgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll :

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangsbeziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten :

« Angemeldet und unter Nr. ... des ... Registers eingetragen. »

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiss, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien ablässt, auf Grund des ihm von dem preussischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken :

« Im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. ... »

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldebescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin :

« Durch Ladungsliste Nr. ... angemeldet und mit Ansagezettel Nr. ... nach abgelassen. »

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, dass die Eingangsamter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergelassenen Waaren. Der zu prüfende Verschluss bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten :

« Blei-, Siegel-Verschluss von N. N. belassen », so dass alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamtens lässt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluss einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, dass das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu § 11 des Zollkartells. — Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verlässlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu § 13 des Zollkartells. — Nach § 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, dass in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu § 17 des Zollkartells. — Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu § 21 des Zollkartells. — Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschliesslich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu § 22 des Zollkartells. — Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle eine Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, dass von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht :

- a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermässigung solcher Gebühren bestehen ;
- b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs, welche dritten Staaten angehören,

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschliessenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachttarife einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, dass die Frachttarife und alle Frachtermässigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäss sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des andern Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, dass, wo durch sehr grosse Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschliessen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschliessbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zuwänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluss der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, dass durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Verträge vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Mess- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung

theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Passkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschliessenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mässige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmässig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Passkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für Andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschliessen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschliesslich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben ausserdem die in jedem Staate geltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschliessenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Massgabe des Art. 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, dass unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Art. 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschliessenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland die Zolldirectionen) nicht mitbegriffen sind, sondern dass darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, dass zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmässig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, dass es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, dass das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschliessenden Theilen vorgelegt werden soll, und dass im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, den 6. Dezember 1891.

H. VII. P. REUSS.

KALNOKY.

2. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 durch einen neuen Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte zu einer entsprechenden vertragsmässigen Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt :

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen :

Seine Excellenz den Grafen *Eberhard zu Solms-Sonnenwalde*, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, des Kronen-Ordens 1. Klasse und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Grosskreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstseinen Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien ;

Seine Majestät der König von Italien :

Seine Excellenz Antonio *Starrabba* Marquis *di Rudini*, Grosskreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Inhaber der goldenen Tapferkeitsmedaille, Mitglied des Parlaments, Allerhöchstseinen Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ; Giacomo *Malvano*, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Ritter des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 1. Klasse, Staatsrath, Generalsekretär des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten ; Nicola *Miraglia*, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel ; Bonaldo *Stringher*, Kommandeur des Ordens der Italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, General-Inspektor im Finanzministerium ; Antonio *Monzilli*, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen haben :

Art. 1.

Zwischen den vertragschliessenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art geniessen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen, oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein ausschliesslich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben ; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Art. 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluss der politischen) geniessen, welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäss gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Art. 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtsache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Art. 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwanganleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer aussergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstückes oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Art. 5.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschliessenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, dass ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes ertheilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, dass diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muss in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Art. 6.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde.

Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter ausserordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen verboten werden.

Art. 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, den andern bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Verträge genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Art. 8.

Die Ursprungszeugnisse, sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Art. 9.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden innern Verbrauchsabgaben und Accisengebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschliessenden Theile, den andern an jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne Weiteres dem andern vertragschliessenden Theile zu Statten kommen.

Art. 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des andern Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 11.

Als deutsche oder italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den italienischen Gesetzen als italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Art. 12.

Waaren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des andern Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder grösseren Beschränkungen zu unterliegen, und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermässigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waaren eingeräumt werden.

Art. 15.

Die Schiffe eines der vertragschliessenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des andern Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fusse wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, dass den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmässig den Schiffen des andern Theiles zukommen, indem es der Wille der vertragschliessenden Theile ist, dass auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fusse einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 14.

Was die Küstenschifffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschliessenden Theile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, dass er den Schiffen des anderen Theiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschliessenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, ausser den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1885.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden vertragschliessenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen so bald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Graf SOLMS.

(L. S.) RUDINI. G. MALVANO. N. MIRAGLIA. B. STRINGHER. A. MONZILLI.

Tarif A.
(Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.)

Tarif- Nummer*)	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	—	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt od. gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100 kg	48 —
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accomodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	»	70 —
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
5.	alle nicht unter Nr. 1, 2 u. 6 begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluss der Gardinestoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaaren; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	»	120 —
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	—	frei
4. aus a) l.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dgl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	100 kg	4 —
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dgl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	5 —
b)	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	»	24 —
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter 5c und 5m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe und Medicinalgebrauche	»	20 —
	Graphit in gepressten und abgepassten kleinen Tafeln od. Blöcken und dgl.	»	2 —
aus d)	Zündhölzer	»	10 —
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	»	8 —
aus i)	Soda, calcinirte	»	2 50
k)	Soda, rohe, natürliche od. künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	»	1 50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher u. gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medicinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifes begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches u. natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweisseisen, Schweiszstahl, Flusseisen, Flussstahl) in Stäben, mit Einschluss des façonnirten; Radkranzeisen;		

*) Nummer des deutschen Zolltarifes.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
	Pflugschareneisen ; Eck- und Winkeleisen ; Eisenbahnschienen ; Eisenbahlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100 kg	2 50
	<i>Anmerkung</i> : Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	»	1 50
e) 2.	Eisenwaren, grobe :		
a)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	»	6 —
b)	abgeschliffen, gefirniszt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailirt, jedoch weder polirt noch lackirt ; ebenso alle Schlitt- schuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloss-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepresste Schlüssel, Dung- und Heugabeln	»	10 —
c)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeisen, Meissel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	»	15 —
e) 3.	Eisenwaren, feine :		
a)	aus feinem Eisenguss, als : leichtem Ornamentguss, polirtem Guss, Kunstguss, schmiedbarem Guss ;		
b)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt ; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w. ; alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbin- dung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	100 kg	24 —
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ungleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind.	—	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle.	—	frei
9. a)	Weizen	100 kg	3 50
b) a)	Roggen	»	3 50
b)	Hafer	»	2 80
c)	Buchweizen	»	2 —
d)	Hülsenfrüchte.	»	1 50
e)	Anderer nicht besonders genannte Getreidarten	»	1 —
c)	Gerste.	»	2 —
d) a)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht ge- nannte Oelfrüchte	»	2 —
aus e)	Mais	»	1 60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	»	3 60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel.	»	5 —
aus h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuss (Tafeltrauben)	»	4 —
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Brut- tgewicht und weniger	—	frei
	Anderer frische Weinbeeren :		
	Anderer frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne		

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
	und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatz von	100 kg	4 —
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Decoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluss der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges, gemeines Hohlglas (Glaseschirr), weder gepresst, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasfingeln, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden.	100 kg	3 —
b)	Weisses Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepresstes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 kg br.	8 —
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	100 kg	5 —
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges	100 kg br.	24 —
	<i>Anmerkung:</i> Butzenscheiben.	100 kg br.	12 —
e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), auch gefärbte; massives weisses Glas, nicht besonders benanntes; gepresstes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt.	100 kg	12 —
	<i>Anmerkung zu e:</i> Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt.	»	2 —
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepresst, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	»	15 —
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	»	15 —
	5. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung.	»	20 —
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24 —
	<i>Anmerkung zu f:</i> Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepresstes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern.	»	10 —
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
13. aus a)	Holzkohle	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
13 aus c)	Bau- und Nutzholz :		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrchtet, mit oder ohne Rinde; eichene Fassdauben.	100 kg od. 1 Festm ^{ter}	— 20 1 20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrchtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	100 kg od. 1 Festm ^{ter}	— 30 1 80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	100 kg od. 1 Festm ^{ter}	— 80 4 80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloss gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnist	100 kg	3 —
	Spangeflechte, ungefärbt.	»	1 —
	Hornplatten und rohe, bloss geschnittene Knochenplatten	»	1 50
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.	»	5 —
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellau; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren, Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirniszt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes, ungefärbtes Spielzeug	»	10 —
	Holzspulen, gefärbt	»	5 —
aus g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze.	»	30 —
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt.	»	24 —
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.).	»	10 —
Anmerk. 2 zu 13 g)	Gepresste Hornknöpfe	»	30 —
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100 kg br.	14 —
aus 13 a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln	100 kg	20 —
18 c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	»	300 —
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	»	180 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück	1 —
	Damenhüte aus Filz, garnirt.	»	— 80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	»	— 20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus :		
d) 2.	Anderer Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg	30 —
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britannia-Metall, Bronze, Neusilber, Tonibak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	»	60 —
aus 20 a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	»	60 —
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerscham und Perlmutter	»	150 —
	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedeln, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen .	»	200 —
	<i>Anmerkung zu b 1 :</i>		
	Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	»	30 —
2.	feine Galanterie- und Quincailierewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippstischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen	»	175 —
	<i>Anmerkung zu b 1 u. 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedeln echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippstischsachen aus unedeln Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen</i>	»	100 —
3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	»	200 —
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	»	120 —
3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	»	120 —
a. Anmerk. zu 21 b)	Halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	»	1 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
21 c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg.	50 —
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weissgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art <i>Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstalt und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.</i>	»	65 —
e)	Handschuhe	»	100 —
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	»	5 —
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	»	6 —
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	9 —
4.	über Nr. 35 englisch	»	12 —
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch	»	12 —
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	15 —
3.	über Nr. 35 englisch	»	20 —
c)	akkommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	»	56 —
d)	akkommodirter Nähzwirn	»	70 —
e)	Seilerwaaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	»	10 —
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	»	24 —
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fussdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	»	12 —
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fussdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	»	24 —
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	36 —
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	60 —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt :		
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	100 kg.	60 —
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter .	»	120 —
3.	Damast aller Art	»	150 —
k)	Zwirnspitzen	»	600 —
24 a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Grösse	—	frei
25 aus e) 1	Wein und Most, in Fässern eingehend	100 kg	20 —
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle	»	10 —
	Wein zur Cognakbereitung unter Kontrolle	»	10 —
f)	Butter, auch künstliche	»	17 —
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	»	45 —
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet.	»	17 —
2. c	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	»	12 —
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend.	»	12 —
	Wild aller Art, nicht lebend.	»	20 —
h)	Früchte (Südfrüchte) :		
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	»	4 —
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	»	8 —
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	»	10 —
aus i)	Paprika	»	4 —
o)	Käse aller Art.	»	20 —
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	»	60 —
	Oliven	»	30 —
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 f oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	»	4 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bios eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuss ohne Zucker eingekocht	100 kg.	4 —
	FrISChe und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen.	»	1 —
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	»	2 —
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	»	3 —
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	»	7 50
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	»	4 —
26, aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	»	10 —
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	»	5 —
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefässen von mindestens 45 Kilogramm Bruttogewicht.	100 kg.	2 —
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen .	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow).	100 kg.	10 —
aus m)	Erdwachs, gereinigt	»	10 —
27 a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, raues Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe.	100 kg.	1 —
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	»	3 —
d)	Packpapier, geglättetes	»	3 —
	Glanz- und Lederpappe; Pressspäne	»	6 —
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	»	6 —
	Lithographirtes, bedrucktes, liniertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	»	10 —
aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	»	12 —
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	»	24 —
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	»	150 —
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weissgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, angefüterte Decken, Pelzfutter und Besätze	»	6 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
50 aus a)	Seidenkokons ; Seide, abgehaspelt (unflirt, Greze) oder gesponnen (flirt), nicht gefärbt ; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gewirnt, nicht gefärbt ; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	—	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden ; Waaren aus Seide, gemischt mit andern Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	100 kg.	800 —
f)	Alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen <i>Anmerkung</i> : Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umbüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Gewehen aus solchen Garnen ausser Betracht.	»	450 —
53 a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen <i>Anmerkung</i> : Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	—	frei
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100 kg.	— 50
d)	Gesägte Blöcke ; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheite, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — <i>écossines</i> — <i>petit granit</i> — nicht gehört	»	1 —
a.Anmerk. zu d)	Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke, seewärts eingehend	—	frei
aus e)	Dachschiefer	100 kg.	— 50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	»	2 50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen ; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 35 d begriffen sind, ungeschliffen	»	3 —
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	»	20 —
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	»	50 —
h) 1. a	Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyre oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	10 —
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35 b)	Strohbänder	100 kg.	10 —
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	1 Stück	— 15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	—	frei
37 a)	Geflügel aller Art, lebendes ; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt ; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei
h)	Eier von Geflügel	100 kg.	2 —
38 b)	Feuerfeste Steine	»	— 50

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
c)	Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine ; Thonfliesen ; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta ; glasierte Röhren ; Platten, Krüge und andere Gefässe aus gemeinem Steinzeug ; gemeine Ofenkacheln ; irdene Pfeifen ; glasiertes Töpfergeschirr	100 kg.	1 —
d)	Schmelztiegel ; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	»	2 —
e)	Audere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren :		
1.	einfarbig oder weiss ; feine Waaren aus Terracotta	»	8 —
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	16 —
	<i>Anmerkung</i> : Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	»	3 —
f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis etc.) :		
1.	weiss	»	10 —
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	20 —
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24 —
39 a) 1.	Pferde	1 Stück	20 —
	<i>Anmerkung</i> :		
	1. Pferde bis zu zwei Jahren	»	10 —
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei
b)	Stiere und Kühe	1 Stück	9 —
c)	Ochsen	»	25 50
	<i>Anmerkung</i> : Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zuchochsen von 2 ¹ / ₂ bis 5 Jahren zu dem Zollsatz von 20 Mk. für ein Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2 ¹ / ₂ Jahren	»	5 —
e)	Kälber unter sechs Wochen	»	5 —
f)	Schweine	»	5 —
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	»	1 —
h)	Schafvieh	»	1 —
i)	Lämmer	»	— 50
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 kg.	10 —
41.	Wolle, einschliesslich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus :		
a)	Wolle : rohe, gefärbte, gemahlene ; ferner Haare : roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt.	—	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschliesslich der Baumwolle, gemischt :		
3.	anderes Garn :		
a)	roh, einfach	100 kg.	8 —
b)	roh, dublirt	»	10 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
41. d)	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metall- fäden :		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören :		
	unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fussdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Rosshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100 kg.	100 —
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören :		
a	im Gewichte von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Ge- webefläche	»	155 —
b	im Gewichte von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebeffläche	»	220 —

Tarif B.
Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Tarif- Nummer*)	Benennung der Waaren.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
1.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wasser .	100 kg.	— 50
3.	Bier :		
a)	in grossen oder kleinen Fässern	1 hl.	5 —
b)	in Flaschen	100 Stück	3 —
aus 4.	Spiritus :		
a)	reiner, in grossen od. kleinen Fässern (einschliesslich des Behälters)	1 hl.	14 —
aus 6.	Oele, fette :		
a)	Olivenöl, reines	100 kg.	6 —
aus 7. a)	Terpentinöl	»	5 —
aus 8.	Flüchtige Oele oder Essenzen :		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 kg.	1 50
c)	von Gewürznelken	»	7 50
d)	von Pfefferminze	»	7 50
e)	nicht namentlich genannte, ausschliesslich des Rosenöls.	»	5 —
9.	Hefe aller Art.	—	frei
11.	Cichorie und jedes andere Kaffeesurrogat :		
a)	getrocknet.	—	frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen	100 kg.	8 —
aus 30.	Säuren :		
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine.	—	frei
d)	Essigsäure, unreine	100 kg.	1 —
h)	Weinsteinsäure	»	10 —
i)	Phenylsäure	—	10 —

*) Nummern des italienischen Zolltarifs.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
1)	Essigsäure, flüssige (einschliesslich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend :		
1	10 Prozent oder weniger	100 kg.	15 —
2	mehr als 10 und weniger als 50 Prozent	»	90 —
3	50 Prozent und mehr	»	180 —
aus n)	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schweflige Säure	»	10 —
35	Alkaloïde :		
a)	Chininsalze	1 kg.	5 —
b)	nicht benannte und deren Salze.	»	5 —
54	Eisen-, Blei- und Zinnoxid	100 kg.	4 —
35	Zinkoxyd	»	5 —
aus 37	Kohlensaure Verbindungen :		
c)	kohlensaures Blei	»	8 —
aus d)	doppelkohlensaures Natron	»	— 50
e)	kohlensaures Kali (mit Einschluss des doppelkohlensauren)	»	— 50
aus 40	Salpetersäure Verbindungen :		
a)	salpetersaures Silber	1 kg.	5 —
44	Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei
46	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 kg.	80 —
aus 51 b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jodverbindungen des Ammoniums; Schwefelkalium u. Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsäure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; citronsäures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuss- oder Leinöl und Bleioxyd od. Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	»	4 —
aus 53	Zünd- und Sprengkapseln und Patronen :		
a)	leere Patronen ohne Zündhütchen	»	60 —
b)	Zünd- und Sprengkapseln	»	220 —
aus 58	Kampher :		
b)	raffinirter	»	25 —
aus 61	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	»	10 —
aus 62	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	»	10 —
aus 64 a)	Wagschmiere aus Harzöl und Kalk	—	frei

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
aus 67	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüten, Flechten, Kräuter und Früchte - zum Färben und Gerben :		
a)	nicht gemahlene	—	frei
b)	gemahlene	—	frei
70	Aus Theer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben :		
a)	in trockenem Zustande	—	frei
b)	teigartig oder flüssig	—	frei
71	Färbende Extrakte aus Farbböhlzern und andere Farbstoffe aller Art	100 kg.	10 —
72	Farben in Tafelchen, in Pulver- oder in jeder anderen Form, mit Einschluss der Anilinalackfarben	»	10 —
aus 73	Firniß :		
b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden	»	20 —
74	Blei- und Farbstifte :		
a)	ungefasste Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnisster, nicht weisser Fassung	»	100 —
b)	andere	»	50 —
75 a)	Buchdruckerschwärze	»	12 —
b)	Tinte aller Art	»	15 —
aus 78	Seilerwaren und Tauwerk, auch getheert :		
b)	von 2 Millimeter und weniger Stärke	»	25 —
aus 82 a)	Gespinnste aus Flachs, gelauchte oder gebleichte, einfache :		
1	von 7000 bis 20,000 Meter im Kilogramm	»	17 50
2	von mehr als 20,000 bis einschliesslich 37,000 Meter im Kilogramm	»	22 —
aus 86 c)	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte :		
1	wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge haben	»	66 40
2	wenn sie mehr als 26 bis einschliesslich 45 Fäden haben	»	84 —
aus d)	Gewebe aus Flachs, gebleichte, gemusterte oder damascirte	—	*)
	*) Zoll der gebleichten glatten Gewebe.		
aus e) u. aus f)	Gewebe aus Flachs, farbig gewebte oder gefärbte	—	*)
	*) Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.		
88	Posamentirwaren aus Flachs und Hanf	100 kg.	110 —
aus 89	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie V :		
a)	einfache	—	110 —
aus 94	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V :		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge lediglich ge- säumt, und ähnliche Artikel : aus Flachs	—	*)
	*) Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.		
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	—	*)
	*) Das Doppelte des Zolles des Gewebes.		
c)	andere (mit Ausnahme der unter a begriffenen nicht leinenen Gegen- stände)	—	*)
	*) Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.		
106	Baumwollene Gewebe, bedruckte	—	*)
	*) Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag für 100 kg.		
aus 115	Baumwollene Lampendochte	100 kg.	100 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
120	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI :		
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge lediglich ge- säumt und ähnliche Artikel	—	*)
	*) Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.		
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	—	*)
	*) Das Doppelte des Zolles des Gewebes.		
c)	andere	—	*)
	*) Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.		
aus 121	Wolle :		
e)	gekämmte, nicht gefärbte	100 kg.	15 —
aus 125	Pferdehaar :		
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Waare aus Pferdehaar	»	17 —
125	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache :		
a)	rohe :		
1	bis zu 10,000 Meter im Kilogramm	»	45 —
2	über 10,000 Meter im Kilogramm	»	55 —
b)	gebleichte	—	*)
	*) Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.		
c)	gefärbte	—	*)
	*) Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.		
126	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	—	*)
	*) Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.		
127	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache :		
a)	rohe :		
1	bis zu 50,000 Meter im Kilogramm	100 kg.	60 —
2	über 50,000 Meter im Kilogramm	»	75 —
b)	gebleichte	—	*)
	*) Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.		
c)	gefärbte	—	*)
	*) Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.		
128	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	—	*)
	*) Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.		
129	Gewebe :		
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewicht :		
1	von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	100 kg.	185 —
2	von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm	»	160 —
3	von mehr als 500 Gramm	»	140 —
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewicht :		
1	von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	»	250 —
2	von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm	»	220 —
3	von mehr als 500 Gramm	»	190 —
aus 130	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	—	*)
	*) Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 kg.		
132	Wollene Gewebe, gestickte :		
a)	mit Kettenstich	—	*)
	*) Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 kg.		

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
	b) mit Plattstich *) Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 kg.	—	*)
aus 134	Pferdehaargewebe :		
a)	zu Sieben	100 kg.	30 —
135	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII :		
a)	einfache	»	220 —
b)	geformte *) Zoll der einfachen Strumpfwaren mit 50 Prozent Zuschlag.	—	*)
136	Posamentirwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII Posamentirwaren, deren Aussenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 pCt. Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.	100 kg.	220 —
137	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII	»	240 —
139	Spitzen und Tülle, wollene	1 kg.	7 —
aus 140 aus c)	Fussteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschliesslich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe ausser Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100 kg.	100 —
142	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII. *) Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.	—	*)
144	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons).	—	frei
aus 145	Seide :		
a)	einfach gezogene, doublirte oder gewirnte, rohe.	—	frei
aus 147	Seidenabfälle :		
a)	von Kokons und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe	—	frei
b)	andere rohe	—	frei
aus 148	Sammete und Plüschse aus Seide oder Floretseide :		
a)	glatte	1 kg.	9 —
aus 149	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht.	»	6_50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz od. farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	»	9 —
150	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniss von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist :		
a)	* glatte	»	7 —
b)	gemusterte	»	10 —
aus 151	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniss von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist :		
b)	farbige :		
1	glatte	»	5 —
2	gemusterte	»	8 —
aus 154	Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältniss von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist. *) Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 kg.	—	*)
153	Posamentirwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII *) Zoll der betreffenden Bänder.	—	*)

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
160	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII	—	*)
	*) Zoll des betreffenden Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.		
161	Holzkohle	—	frei
162	Brennholz	—	frei
aus 165	Holz :		
a)	gemeines :		
1	roh oder lediglich mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
2	viereckig behauen, gesägt	—	frei
3	in Brettchen zu Schachteln, Sieben u. dergleichen; sowie in Reifen jeder Länge	—	frei
4	Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen	—	frei
aus b)	Ebenistenholz :		
2	geschnitten der Länge nach	100 kg.	3 —
3	Brettchen oder Tafeln für Fussböden, eingelegt	" "	4 —
164	Leere Fässer, neue oder gebrauchte :		
a)	mit hölzernen Reifen	1 Hl. Rauminhalt.	0 20
b)	mit eisernen Reifen	" "	0 30
aus 165	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige :		
a)	nicht gepolstert :		
1	aus gemeinem, gebogenem Holz	100 kg.	7 50
2	andere aus gemeinem Holz	" "	13 —
3	aus Ebenistenholz, furnirt, geschnitzt oder eingelegt	" "	60 —
aus 166	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz :		
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	" "	70 —
167	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
170	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz :		
a)	roh	100 kg.	6 —
b)	polirt oder bemalt :		
1	Spindeln und Spulen	" "	8 —
2	andere	" "	13 —
171	Gemeine Kurzwaaren aus Holz	" "	50 —
172	Spielzeug aus Holz	" "	60 —
aus 177	Korb- und Mattenflechtarbeiten :		
b)	feine	" "	30 —
182 a)	Cellulose	—	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einschluss des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg.	1 —
aus 185	Papiere :		
a)	weisses oder in der Masse gefärbtes jeder Art	" "	12 50
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes, sowie Tapeten (einschliesslich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie).	" "	40 —
f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt :		
1	nicht durch den Cylinder geglättet	" "	3 —
2	nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	" "	5 —
185	Kupferstiche, Lithographien einschliesslich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten)	" "	75 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
aus 186	Pappe :		
a)	gemeine	100 kg.	2 —
187	Waaren aus Papier und Pappe	»	80 —
aus 188	Bücher und Noten :		
a)	gedruckte :		
aus 1	Noten mit italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet.	—	frei
2	Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet.	—	frei
3	Bücher und Noten in Einbänden jeder Art.	100 kg.	20 —
aus b)	Bücher nicht gedruckte :		
1	in losen Bogen oder in Pappe gebunden, auch mit Leinwand-Ecken und -Rücken	»	22 —
2	in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Leder-Ecken und -Rücken	»	36 —
aus 190	Felle :		
aus d)	ohne Haare gegerbte :		
3	Lackleder.	»	90 —
5	fertiges anderes Leder (ausser Lack- und Sohlleder)	»	70 —
aus 196	Schuhwerk :		
a)	jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluss von Seide und Sammt	100 Paar	100 —
b)	aus Kautschuck mit Futter oder Besatz aus Stoffen	»	125 —
aus 201 d)	Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, verzinkt, emailirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	100 kg.	15 —
203	Schmiedeeisen und Stahl :		
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen, oder Barren, von jedem Querschnitt :		
1	im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger	»	6 —
2	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 5 Millimeter	»	7 —
3	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter oder weniger (ausschliesslich Draht)	»	9 —
b)	zu Draht gewalzt oder gezogen :		
1	im Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 1,5 Millimeter	»	11 —
2	im Durchmesser von 1,5 Millimeter oder weniger.	»	15 —
c)	in Blechen :		
1	von 4 Millimeter Dicke und mehr	»	7 —
2	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke.	»	10 —
3	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	»	12 —
d)	in Röhren :		
1	aus Blech von 4 Millimeter Dicke und mehr	»	12 —
2	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke.	»	14 —
3	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger.	»	17 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
aus 204	Eisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen :		
a)	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 Kilogramm und mehr.	100 kg.	9 —
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 Kilogramm	»	12 —
aus 206 a) u. b)	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	»	10 —
aus 206	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten :		
aus a)	welche hauptsächlich an grossen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind :		
2	an ihrer ganzen Oberfläche oder einem grossen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	»	15 25
3	verzinkt, verbleit, verzinkt, lackirt	»	15 50
aus b)	welche hauptsächlich an kleinen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind :		
2	an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem grossen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w. ; ferner verzinkt, verbleit, verzinkt, lackirt	»	17 25
aus 210	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke, aus Gusseisen, Schmiedeeisen oder Stahl :		
aus a)	gemeine :		
1	Aexte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Maurerkellen, Wetzsteine, Keile, Eggen, Ziehseisen, Heugabeln, Streichmasse, Hebehäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gätbacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen, u. s. w.	»	15 —
aus b)	feine :		
1	Winden, Gleichgewichtswaagen, Polireisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopirpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren; tragbare Schmieden; Keile oder Punzen; nicht besonders bebaunte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pflömmen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meissel, Sägen, Hohlmeissel, Spatel, Locheisen, Bohrer, grosse und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w. ; auch lackirt, polirt, verzinkt, galvanisirt, verkupfert, verzinkt, verbleit und theilweise in Verbindung mit anderen Metallen	»	17 —
	Sensen und Sicheln	»	12 —
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen :		
1	von mehr als 30 Centimeter	»	15 —
2	von 15 bis 30 Centimeter	»	15 —
3	von weniger als 15 Centimeter	»	20 —
aus 211	Kupfer, Messing, Bronze :		
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	»	75 —
aus 214	Blei und dessen Legirungen mit Antimon :		
c)	Buchdruckerlettern	»	18 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
216	Zink :		
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei
b)	in Platten und Blechen	100 kg.	4 —
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackirten Arbeiten	»	12 —
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder auf irgend eine Weise lackirt	»	12 —
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	»	58 —
218	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus)	»	6 —
225	Näh- und Stecknadeln	»	80 —
aus 226	Maschinen :		
aus a)	Dampfmaschinen, feste, ohne Kessel	»	12 —
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heissluftmaschinen, Druck- luftmaschinen, Gasmotoren, Petroleummaschinen, einschliesslich der Rotationskörper :		
	im Gewicht von mehr als 500 Kilogramm	»	12 —
aus b)	Dampfkessel :		
aus 1	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gusseisen	»	14 —
2	andere als Röhrendampfkessel	»	12 —
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen :		
	Wasserräder, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	»	10 —
e)	Lokomobilen	»	12 —
g)	Landwirtschaftliche Maschinen jeder Art	»	9 —
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	»	10 —
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke; Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohr- maschinen u. s. w.) im Gewicht von mehr als 500 Kilogramm	»	9 —
l)	Nähmaschinen :		
1	mit Gestell	»	25 —
2	ohne Gestell	»	30 —
aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mine- ralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guss- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krane; Böcke zum Heben von Waggons u. dgl.; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Ge- webe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschnidemaschinen; Ziegelei- maschinen; Wasch- u. Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Poliermaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garnrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen; Garnfärbema- schinen	100 kg.	10 —
l) 3 u. aus a)	Getrennt eingehende Maschinenteile :		
1	von Nähmaschinen	»	30 —
2	gusseiserne Maschinenteile von anderen Maschinen mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen	»	11 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
228	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische, u. s. w.	»	30 —
aus 231	Gold :		
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	1 kg.	10 —
c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichts)	»	18 —
aus 232	Silber :		
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	»	10 —
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	»	5 —
233	Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr	0,1 kg.	14 —
234	Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 kg.	9 —
aus 236	Uhren :		
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse	1 Stück.	5 —
d)	dieselben mit Gehäuse	»	5*) —
	*) Mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse.		
c)	Weckeruhren ohne Stundenschlag	»	1 50
	Sogenannte Schwarzwäldernhren mit hölzernem Gestell (wo- rin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 Kilogramm, einschliesslich des Gehäuses. Uhren nach sogenanntem amerikanischen System unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 Kilogramm, einschliesslich des Gehäuses.		
aus 240	Edelsteine, bearbeitete :		
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten, auch auf Fäden	1 kg.	9 —
243	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche oder künstliche)	100 kg.	3 —
aus 246	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien :		
a)	Kalk, Gips u. s. w.	—	frei
aus 252	Thonwaaren :		
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch :		
aus 1	Oefen und Theile derselben in jeder Form	100 kg.	2 50
253	Majolika oder Waaren aus farbiger Masse mit Email (oder undurch- sichtiger Glasur überzogen) :		
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug.	»	6 —
b)	weiss oder farbig auf einfachem Grunde	»	10 —
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	»	14 —
254	Irdene Waaren oder Arbeiten aus weissem Thon :		
a)	weisse, und feines Steinzeug	»	16 —
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert.	»	23 —
255	Porzellan :		
a)	weisses	»	16 —
b)	farbiges, vergoldetes oder sonstwie vorziertes.	»	35 —
aus 258	Glas- und Krystallwaaren :		
a)	lediglich geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	»	8 50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, abgerieben, mit Schmirgel geschliffen und geschnitten	»	15 —
c)	bemalt, emailirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	»	18 —
259	Flaschen, gemeine	»	4 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
260	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht.	100 kg.	6 —
262	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten. . .	»	50 —
274	Satzmehl	»	2 —
aus 275	Stärke :		
b)	gemeine aus anderem Material als Reis	»	8 —
c)	feine oder in Schachteln.	»	15 —
aus 285	Früchte, trockene :		
aus g)	getrocknete Pflaumen	»	2 —
aus 284	Früchte, Gemüse und Gartengewächse :		
a)	in Essig, Salzwasser oder Oel	»	20 —
286	Hopfen	—	frei
289	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei
291	Pferde.	—	frei
300	Schweine :		
a)	im Gewicht bis einschliesslich 10 Kilogramm	1 Stück	0 75
b)	im Gewicht von mehr als 10 bis zu 20 Kilogramm	»	3 —
c)	im Gewicht von mehr als 20 Kilogramm	»	3 75
aus 301	Fleisch :		
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes . .	100 kg.	25 —
aus 306	Fische :		
a)	frische jeder Art	—	frei
311	Käse	100 kg.	12 —
314	Anderes Fett als Schweineschmalz	—	frei
315	Stearinsäure (einschliesslich Stearin und Palmitin) ; Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100 kg.	8 —
317	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei
aus 325 b)	Perlmutterknöpfe	100 kg.	100 —
aus 327	Bernsteiuwaaren	»	150 —
aus 329	Kurzwaaren :		
Glaskurzwaaren	»	60 —	
aus a)	gemeine :		
1	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth ; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschliesslich der Schachtel und des Schwimmers	»	75 —
2	Pinsel aus feinem Haar (einschliesslich der Rasirpinsel), mit Aus- nahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein und dergl. ; Spielzeug aller Art (einschliesslich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaaren) fällt	»	100 —
aus b)	feine :		
1	deren hauptsächlichliches Material aus Leder aller Art, einschliesslich des Juchtenleders, besteht	»	120 —
2	Pfeifen, Cigarrenspitzen und andere Waaren aus Meerschaum . .	»	150 —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Lire.
5	Spiegel		
	Spiegel aller Art (einschliesslich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaren) fällt	100 kg.	200 —
aus 351	Musikalische Instrumente :		
b)	Pianofortes :		
1	tafelförmige und aufrechtstehende	1 Stück.	90 —
2	Flügel.	»	180 —
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte :		
1	von 400 Gramm und weniger	»	1 50
2	von mehr als 400 Gramm	»	1 30
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte :		
1	von 400 Gramm und weniger	»	1 50
2	von mehr als 400 Gramm	»	1 50
f)	andere nicht besonders benannte	»	1 50
532	Einzelne Theile musikalischer Instrumente	100 kg.	100 —
aus 354 g)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	»	130 —
aus 356	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	100 Stück	60 —
aus 357 b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt	»	50 —
545	Pinsel mit oder ohne Stiel	100 kg.	20 —

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschliessenden Theile Folgendes erklärt :

Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschliessenden Theilen zu Berlin am 8. August 1875 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

I. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland). — Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im Deutschen Reiche bestehenden allgemeinen Zolltarife insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. Zu 5 m. — Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2. Zu 10 e und f. — Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.

3. Zu 18 f 2. — Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen lässt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4. Zu 20 b 1. — Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerscham und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermässigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5. Zu 25 e 1. — Als Verschnittweine zu dem ermässigten Zollsätze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto

sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumprocente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 35 $\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6. Zu 25 f. — Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7. Zu 25 a. — Der Zoll für die italienischen Käse Stracchino, Gorgonzola und Parmesan soll nicht höher sein als derjenige, welchen die speziell schweizerischen Käsesorten bei der Einfuhr nach Deutschland zu zahlen haben.

8. Zu 27 b. — Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

9. Zu 40 a. — Oeltuch (mit Oelfirniss oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniss getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung etc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermässigten Zollsatz der Nr. 40 a.

11. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Italien). — Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarife insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. Zu 2. — Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und ausserdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.

Die vertragschliessenden Theile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden.

2. Zu 30 c. — Sumachextrakt fällt unter Nr. 30 c.

3. Zu 30 d. — Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von der Destillation des Holzes herrührenden Geruch und weniger als 50 Prozent reine Essigsäure enthält.

4. Zu 33 b. — Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 33 b.

5. Zu 72. — Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

6. Zu Kategorie V. — Es besteht Einverständnis darüber, dass die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifs B verzeichneten Zollsätze erst mit dem 1. Juli 1892 in Geltung treten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird für Gespinnste und Gewebe aus Flachs der *status quo* unverändert bestehen bleiben, wie derselbe sich aus den Bestimmungen der Nr. IV des Schlussprotokolls zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 ergibt.

7. Zu 82 und 86. — Die Zölle für rohe Gespinnste und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als diejenigen für gebleichte Gespinnste und Gewebe derselben Kategorie.

8. Zu 87 a. — Der Zoll für starke, durch Fett oder chemische Stoffe wasserdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, sofern die Leinwand selbst schon zu Waaren- und Wagedecken zugerichtet ist, 50 Lire für 100 Kilogramm.

9. Zu 91 c. — Der Zuschlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken u. s. w. versehenen Waaren- und Wagedecken ist ermässigt von 50 auf 10 Prozent.

10. Zu 111. — Durchsichtige Baumwollengewebe (*graticolati a foggia di velo*), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll des undurchsichtigen Gewebes.

11. Zu 135 b. — Bei den hierher gehörigen Strumpfwaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Waare erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

12. Zu 142. — Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältniss von weniger als 12 Prozent vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Waare den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem, dem Gewicht nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuschlag von 1 Lire für 1 Kilogramm.

Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefassten wollenen Decken und Teppichen ist von 30 auf 20 Prozent ermässigt.

13. Zu 142. — Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 Prozent verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.

14. Zu 142. — Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels darstellt.

Wenn zwei oder mehr Theile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesamtheit mehr als 10 Prozent der gedachten Oberfläche ausmachen, zählt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung theilhaftig sind.

15. Zu 160. — Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefasst oder mit Fransen besetzt, ist von 30 auf 20 Prozent ermässigt.

16. Zu 163 a. — Unter Nr. 163 a 2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen, Brettchen oder Platten zu Fussböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenstände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waaren sind, mögen sie auch gehohelt, gefalzt oder genuthet sein.

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fourniren fallen unter Nr. 163 a 2, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr haben.

Schindeln und Fassdauben fallen unter Nr. 163 a 1.

17. Zu 163 b. — Für die Klassifikation des Ebenistenholzes bleibt das gegenwärtig geltende Warenverzeichnis massgebend.

18. Zu 163 a. — Ungepolsterte Möbel aus gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 163 a 1, auch wenn sie mit nicht gebogenem, gemeinem Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechselten, gelochten Theilen oder mit gepressten oder mit der Fräsmaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 163 a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz furnirt, gelocht, durch Pressung oder mit der Fräsmaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, dass sie nicht geschnitzt sind.

Nicht ausgeschlossen sind aus Nr. 163 a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.

19. Zu 170. — Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichen-Utensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 170 a und b 2.

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindeln und Spulen fallen unter Nr. 170 b 1, auch wenn sie zum Theil aus Ebenistenholz bestehen.

20. Zu 171. — Hölzerne Knöpfe jeder Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuss und Pfeifenrohre jeder Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

21. Zu 177 b. — Feine Korbflechterwaaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickelten Metall haben.

22. Zu 183. — Unter das weisse oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier (185 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.

23. Zu 186 a. — Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapiers aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

24. Zu 187. — Hierher gehören auch Waaren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig gültige Waarenverzeichniss dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatz der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

25. Zu 187. — Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollsatz von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

26. Zu 188. — Wie gedruckte Noten sind auch lithographirte Noten zu behandeln.

27. Zu 190 b. — In untergeordnetem Maasse geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaaren (Nr. 192).

28. Zu 192. — Pelz-Kragen, -Boas, -Mützen, -Barets (mit Ausnahme der besetzten Damenbarets), mit Futter, Bändern, seidenen Schnüren oder anderem Besatz, fallen unter Nr. 192.

29. Zu 201 b 2. — Für die Zollbehandlung gusseiserner Röhren ist der Umstand, ob sie getheert sind oder nicht, ohne Einfluss.

30. Zu 206 a und b. — Der Zollsatz von 10 Lire für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine polirt oder durch Ausglühen gebläut sind.

31. Zu 206. — Geldschränke (casse-forti forziere) fallen unter Nr. 206 a und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, brünierte oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

32. Zu 206 b 2. — Geschirr (Pfannen u. dgl.) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zollsatz von 16 Lire 50 Centesimi für 100 Kilogramm zugelassen.

33. Zu 209 a und b. — Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

34. Zu 224. — Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brüniert, werden zum Zollsatz von 80 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

35. Zu 254. — Mit Gold plattirte Silberwaaren sind als vergoldete Silberwaaren, nicht als Goldwaaren zu behandeln.

36. Zu 252, 253, 254 und 255. — Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Die Deckel und andere Zuthaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaaren).

37. Zu 254 und 255. — Alle Verschiedenheiten der Form, einschliesslich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluss.

38. Zu 258. — Glas- und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind von Nr. 258 *a* nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepresste Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann unter Nr. 258 *a*, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Krystallwaaren der Nr. 258 *b* können ganz oder theilweise gravirt sein.

39. Zu 258 *b* und *c*. — Weisses oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht polirt, nicht abgerieben oder gravirt, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Aussenseite ganz oder theilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salzwäpfchen und dergleichen) wird zum Zollsätze von 12 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

40. Zu 259. — Flaschen jeder Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaschen.

41. Zu 265. — Malz wird wie Gerste behandelt; Hülsenfrüchte wie Getreidearten, andere — granaglie altre (265 *b*).

42. Zu 274. — Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt.

43. Zu 306 *c*. — Sardellen (*Clupea sardina*, *C. pilchardus*, *C. papalina*), acciughe (*Engraulis encrasicolus*), boiane (*Gadus minutus*), scoranze (*Alburnus albonella*), sgombri (*Scomber scombrus*), lanzarole (*Scomber colcas*), angusigole (*Belona rostrata*, *B. acus*), maride (*Maris vulgaris*, *Maena vulgaris*), hobi (*Box vulgaris*) und suri (*Traurus trachurus*), gesalzen, werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

44. Zu 326 *b*. — Knöpfe aus Knochen und Horn unterliegen dem Zollsätze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

45. Zu 329. — Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschliesslich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen werden als gemeine Kurzwaare behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegirung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46. Allgemeine Bemerkung. — Die Bezeichnung der Waaren mit Fabrikmarken und Firneustempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluss.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Die beiderseitigen Schiffsmessbriefe finden nach Maassgabe der hierüber zwischen den vertragschliessenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, dass das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den beiden vertragschliessenden Theilen vorgelegt werden soll, und dass im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden können.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

Graf SOLMS.

RUDINI. G. MALVANO. N. MIRAGLIA. B. STRINGHER. A. MONZILLI.

3. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien durch den Abschluss eines neuen Handels- und Zollvertrags zu fördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt :

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen :

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn Adolf Freiherrn *Marschall von Bieberstein*, und

Seine Majestät der König der Belgier :

Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Julius Baron *Greinull*,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind :

Art. 1.

Die Angehörigen eines der vertragschliessenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte geniessen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Art. 2.

Die belgischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermässigung in dem Tarife der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschliessenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, gleichzeitig und ohne Bedingung den Boden- und Gewerbeerzeugnissen des anderen zu Theil werden.

Art. 3.

Von den in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Belgien, und von den in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten belgischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschliessenden Theile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der innern Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 4.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 5.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschliessenden Theile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr gestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Art. 6.

Die Waarendurchfuhr von und nach Belgien soll in Deutschland und die Waarendurchfuhr von und nach Deutschland soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schiesspulver und Kriegswaffen.

Art. 7.

Keiner der vertragschliessenden Theile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch auf alle diejenigen Nationen Anwendung fände, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann jedoch unter ausserordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung verboten werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen der Art. 2, 5 und 7 finden auf die von einem der vertragschliessenden Theile einer dritten Macht im grenznachbarlichen Verkehr eingeräumten Begünstigungen keine Anwendung.

Art. 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen. Solange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Belgien angesessen sind und in Deutschland für Rechnung eines belgischen Hauses reisen, von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, soll auf Grund der Gegenseitigkeit dasselbe stattfinden bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, welche in Deutschland angesessen sind und in Belgien für Rechnung eines deutschen Hauses reisen, wobei übrigens das Meistbegünstigungsrecht beiderseits aufrechterhalten bleibt.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem in der Anlage C enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, dass diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände ausser Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muss in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Art. 10.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliessenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden als die aus dem Gebiet des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 11.

Die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche die Gebiete der vertragschliessenden Theile verbinden, richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage D.

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeinteten Länder oder Gebiete.

Art. 15.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag soll am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1905 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages tritt der zuletzt durch das Uebereinkommen vom 30. Mai 1881 verlängerte Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1868 ausser Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Vereinbarungen vom 2. Januar 1855 wegen der Besteuerung der Handlungsreisenden und vom 10. September 1868, betreffend die Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster, sowie ferner alle diejenigen in Verträgen oder Uebereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und Belgien enthaltenen Bestimmungen, welche Materien betreffen, die durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beige-
drückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Freiherr von MARSHALL.

(L. S.) GREINDL.

Tarif A.
(Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.)

Tarif- Nummer*)	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
aus 1	Stärke.	—	frei
aus 2	Thiere, lebende :		
	Rindvieh :	Kilogr.	
	Bullen und junge Stiere.	Lebendgewicht	— 04
	Ochsen und junge Ochsen ; Kälber, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche keine abgenutzten Milchzähne haben.	»	— 05
	Kühe und Färsen.	»	— 03
	Schafvieh :		
	Schafböcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2 —
	Lämmer	»	1 —
	Schweine	—	frei
aus 4	Bier in Fässern	Hektoliter	5 —
aus 5	Eichen- und Nussbaumholz	Kubikmet.	1 —
	Vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzleisten	Werth	5 %
	Holzwaaren, andere, mit Ausnahme der gewöhnlichen Besen und der Fässer	»	10 %
aus 9	Kautschuckfäden und Kautschuckplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von anderem Material.	—	frei
aus 14	Bindfaden von 2 bis acht Millimeter Durchmesser	—	frei
aus 15	Fleisch, frisch geschlachtet :		
	in ganzen und halben Thieren	Kilogr.	— 13
	Wild	»	— 15
	Fleisch, anderes	»	— 30
	Geschälter Reis	—	frei
aus 17	Leim ; Mineralwasser aller Art ; Chinin und Chininsalze.	—	frei
19	Dünger	—	frei
aus 22	Seidengarn	—	frei
aus 23	Pflaumen, getrocknete, in Fässern von mindestens 180 Kilogramm oder in Säcken von mindestens 80 Kilogramm Bruttogewicht ohne innere Umschliessungen	100 kg	15 —
aus 24	Herrenkleidungsstücke aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Wolle dem Gewichte nach vorherrschend ; leinene Kragen und Manschetten ; Herrenhüte jeder Art	Werth	10 %
aus 25	Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl	—	frei
26	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate	—	frei
aus 29	Werkzeuge :		
	aus Gusseisen.	100 kg.	2 —
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	»	4 —
	Die nachbezeichneten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen : Appretur-, Bleicherei-, Färberei- und Druckereimaschinen ; Ma- schinen für die Herstellung von Wollengeweben ; Maschinen für die Chokolade- und Zuckerwaaren-Fabrikation ; Maschinen für		

*) Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifes.

Tarif- Nummer	Benennung der Gegegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
	Cichorienfabrikation ; Gasmotoren ; Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter) ; Centrifugen u. Filterpressen für chemische Fabriken ; Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken u. Zuckerraffinerien ; desgleichen für Brennereien und Spritraffinerien sowie für Brauereien ; Mälzereimaschinen ; Bierschankapparate ; Mineralwasserapparate ; Maschinen und Apparate zur Flüssigmachung von Kohlensäure ; Teigwerkmaschinen ; Dampfmaschinen ; landwirtschaftliche Maschinen ; Ziegeleimaschinen ; Müllereimaschinen ; Maschinen für Pulverfabrikation ; Dampfkessel ; Werkzeugmaschinen ; Maschinen für Kohlen-Wäschereien und -Siebereien ; Maschinen für Erzaufbereitung und Erzzerkleinerung ; Lokomobilen :		
	aus Gusseisen.	100 kg.	2 —
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	»	4 —
	aus Kupfer oder jedem anderen Material	»	12 —
	Kratzen und Kratzenbeschläge	»	12 —
aus 30	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett	—	frei
aus 31	Tufstein oder Trass und andere Steine dieser Art, auch gemahlen oder gestampft.	—	frei
aus 33	Die nachstehend genannten Kurz- und Quincailleriewaaren : Ziehharmonikas (Spielzeug) ; Haften und Oesen jeder Art (Spangen, Haken) ; Nadeln ; Streich-Zündhölzchen, chemische und andere ; Waaren aus Bernstein ; Tischgeräth aus Neusilber, Christofle oder Alfenide ; Fischbein in vorgerichteten Stäben ; Bruchbänder ; Kügelchen (Murmeln) aus Achat, Marmor, Stein, gebranntem Thon ; Henkeltaschen aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsteinwand u. s. w. ; Vorhängeschlösser aus Kupfer und aus Eisen, bei denen man das vorherrschende Material nicht unterscheiden kann ; Rahmen aus Pappe, Steinpappe oder Papiermaché und Passe-Partouts ; Notizbücher, geheftet oder kartonnirt, mit Deckeln von Pappe, Papier oder Leinwand ; Gehäuse zu Pendeluhrn ; Reifen und Reifenspiele für Kinder ; Stiefelzieher ; Holzstifte für Schuhmacher ; Feuersteine ; Scheeren mit Doppelblatt, andere als für Handwerker ; Schnüre und Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber ; Schieberinge für Börsen, Servietten (Serviettenhalter) u. s. w., andere als aus Gold oder Silber ; Farben, gewöhnliche, in Täfelchen oder Büchsen ; Küchen-, Taschen- und Tischmesser, von Eisen oder Stahl ; Kreide zum Zeichnen ; Löffel, andere als aus Gold oder Silber ; Fingerhüte, andere als aus Gold oder Silber ; Nadelbüchsen, andere als aus Gold oder Silber ; Stecknadeln, andere als aus Gold oder Silber ; Gabeln, andere als aus Gold oder Silber ; Lichtschirme aus Papier ; Domino-, Schach-, Lotto-, Gänse- u. ähnliche Spiele ; Kaleidoskope ; Messerklingen jeder Art ; Zauberlaternen (Laterna magica) ; Masken (Larven) ; Formerarbeiten aus Steinpappe ; Verzierungen aus Steinpappe und Verzierungen aus gepresstem, vergoldetem u. s. w. Papier für Pappwaaren ; Schlittschuhe ; Steine, Schiefersteine, abgeschliffene, zum Schreiben ; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder ; Ballschläger (Rackets) und Ballnetze ; Glasperlen (siehe Glaskörner) ; Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuck, Leder ; verarbeiteter Stuck und Stuckkügelchen ; Tabacksdosen, andere als aus Gold, Silber, Platina oder silbervergoldet ; auf Glas gemalte Bilder, sogenannte Nürnberger ; Bleistiftspitzer u. Federschneider, Trom-		

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
	meln und Tambourins für Kinder; Propfenzieher; Schiefergriffel; hölzerne Röhren zu Pfeifenrohren; Pfeifenrohre, andere als aus Kautschuck; Nachtlöcher, andere als die sogenannten englischen (Kerzen); gesponnenes Glas, Glasaugen aus Glasschmelz, Spielzeug und Knöpfe aus Glas; Zwingen; Federbälle (Kinderspielzeug); Glaskörner, durchbohrte, für Rosenkränze od. Geschmeide	Werth	10 %
aus 34	Kupfer und Nickel, bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstgegenständen aus Bronze.	»	10 %
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	100 kg.	1 —
	Schmiedeeisenwaren, mit Ausnahme der Nägel	»	4 —
	Stahl in Stangen, Blech oder Draht, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	»	4 —
	Stahlwaren, mit Ausnahme der Nägel	»	4 —
	Zinn, Blei und Zink, nicht verarbeitet	—	frei
	Gold, Silber und Platina :		
	Bijouterien, einschliesslich der vorgearbeiteten Ketten jeder Länge, welche zur Herstellung von Bijouterien, sowie von Gold- und Silberarbeiten dienen	—	frei
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	Werth	3 %
aus 35	Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nussbaumholz, nicht furnirt, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Zuthat von exotischen Hölzern.	»	10 %
aus 38	Gemälde aller Art, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge, ohne Rahmen	—	frei
aus 39	Papier: Tapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzierten, gepressten und sammetartigen	100 kg.	8 —
	anderes, mit Ausnahme von Pappe	»	4 —
aus 40	Peizwerk, zugerichtetes	»	50 —
	Handschuhe	Werth	10 %
	Schuhmacherwaren	»	10 %
aus 42	Retorten zur Gasbereitung und Tiegel aller Art	—	frei
	Gemeines Töpfergeschirr, nicht namentlich genannt	100 kg. oder nach Wahl des Importeurs:	1 25 Werth
		Werth	10 %
	Fayence und Porzellan	Werth	10 %
aus 44	Die nachstehend genannten chemischen Produkte : Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, kalzinirt; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisirt; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze; Bleizucker und Bleessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaure Magnesia); Mennige (rothes Bleioxyd); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirt und kalzinirt, auch saures, schwefelsaures; Schwefelsäure; Zinksulfidweiss (Lithopon); Alaun; Oxalsäure und oxalsaures Kali.	—	frei
aus 45	Dachpappe und Asphaltfilz; Darmseiten für Musikinstrumente; ringförmige Filzdrucktücher; Uhrfournituren; Regen- und Sonnenschirm-Fournituren; Haarfilz zu industriellen Zwecken	Werth	3 %

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
aus 46	Tressen, mit Ausnahme solcher aus Stroh, und Fournituren aller Art aus Rohr, Stroh, Esparto, Riude, Palmfasern oder Haaren für die Fabrikation von Hüten	—	frei
aus 48	Oeldruckbilder	—	frei
aus 50	Ceresin	—	frei
55	Harte Seife, mit Ausnahme der weissen und der parfümirten sowie der mit Alkohol hergestellten Seife	100 kg.	6 —
aus 56	Farbstoffe und Farben	—	frei
aus 57	Oelsämereien und andere Sämereien ; Hopfen ; Holzstoff ; Oelkuchen . Ordinäre Glaswaaren	— 100 kg.	frei 1 —
		od. nach Wahl d. Importeurs : v. Werth	10 %
aus 58	Andere Glaswaaren, mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasplatten, der Glasziegel und des Dachglases Essig und flüssige Essigsäure von einem Gehalt an reiner Essigsäure von nicht mehr als 8 Prozent <i>Anmerkung</i> : Den Importeuren von Essig und flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 Prozent ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 Prozent oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten.	Werth Hektoliter	10 % 15 —

Tarif B.
Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Tarif- Nummer*)	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
aus 1 b)	Kleie, Malzkeime und Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis)	—	frei
aus 2 c) 5	Baumwollener Nähzwirn	100 kg.	70 —
aus 2 d) 1	Rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste, baumwollene Bettdecken	»	60 —
2	Dergleichen gebleichte	»	80 —
3	Dergleichen gefärbte	»	90 —
Anmerk. 2 zu 2 d)	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 60 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	»	7 50
aus 5 m)	Knochenasche und Superphosphat ; Bleiweiss ; Zinkweiss ; Schwefelsäure	—	frei

*) Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifes.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
6 b)	Schmiedbares Eisen (Schweisseisen, Schweiss-Stahl, Flusseisen, Fluss-Stahl) in Stäben, mit Einschluss des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkereisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen; Unterlagsplatten und Schwellen .	100 kg.	2 50
6 c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen :		
1	rohe	»	5 —
2	polirte, gefirnisste, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weissblech), verzinkte oder verbleite	»	5 —
6 e) 1 a)	Ganz grobe Eisenwaren aus Eisenguss <i>Anmerkung: Der Behandlung nach Tarifposition 6e 1a zum Zollsatz von 2 Mk. 50 unterliegen rohe Röhren, einschliesslich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke, aus Eisenguss auch dann, wenn sie mit einem Theeranstrich oder Theerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.</i>	»	2 50
6 e) 1 b)	Eisenbahnnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschube, Hufeisen . .	»	2 50
aus 6 e) 2 b)	Kochgeschirr, eisernes, grobes, emaillirtes	»	7 50
aus 6 e) 3 c)	Gewehre aller Art	»	60 —
	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe eiserne, grobe :		
	nicht abgeschliffen	»	6 —
	abgeschliffen	»	10 —
	Dergleichen feine, sowie polirte, lackirte etc.	»	24 —
	Gewehrschlösser	»	24 —
aus 7 a)	Kalk (natürlicher kohlen-saurer)	—	frei
aus 9 d b)	Leinsaat	—	frei
aus 9 i)	Cichorien, getrocknet (gedarrt)	»	— 80
10 b)	Weisses Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepresstes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 kg.	8—br.
10 c)	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiss), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen :		
1	bis 120 Centimeter	100 kg.	6 —
2	über 120 bis 200 Centimeter	100 kg.	8 — brutto.
3	über 200 Centimeter	»	10 —
10 e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weisses Glas, nicht besonders benanntes; gepresstes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter Tarifnummer 10 d od. f fällt	100 kg.	12 —
aus 12 a)	Grüne und gesalzene Rindshäute	—	frei
13 b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
14	Hopfen	100 kg.	14 — brutto.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
15 b) 1 aus 15 b) 2	Lokomotiven; Lokomobilen Müllereimaschinen; elektrische Maschinen; Baumwollspinnma- schinen; Webereimaschinen; Dampfmaschinen; Dampfkessel; Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation; Werkzeugma- schinen; Turbinen; Transmissionen; Maschinen zur Bearbeitung von Wolle; Pumpen; Ventilatoren, Gebläsemaschinen; Walz- maschinen; Dampfhämmer; Maschinen zum Durchschneiden und Durchlöchen von Metallen; Hebemaschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	100 kg.	8 —
b)	aus Gusseisen	»	5 —
c)	aus schmiedbarem Eisen	»	5 —
	<i>Anmerkung:</i> Bei der Einfuhr einer Maschine der vorbezeich- neten Art in zerlegtem Zustande hat, wenn die sämtlichen Theile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, die Verzollung nach Maassgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu erfolgen.		
Anmerkung zu 15 b) 1 u. 2 aus 15 b) 3	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinetheile mit auf- gezogenen Kratzebeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 Kilogramm netto	—	frei
aus 21 b) aus 22 a)	Sohlleder; brüsseler und dänisches Handschuhleder Einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, unge- bleicht:	100 kg. »	18 — 30 —
1	bis zu Nr. 8 englisch	»	4 —
2	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	»	5 —
aus 22 a) 2	Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht: über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	»	6 —
3	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	9 —
4	über Nr. 35 englisch	»	12 —
aus 22 b) 1	Leinengarn, gebleicht: bis zu Nr. 20 englisch	»	12 —
2	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	15 —
3	über Nr. 35 englisch	»	20 —
22 d)	Akkommodirter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinustoffen mit Ausnahme der Baumwolle.	»	60 —
22 e)	Seilerwaaren:		
1	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert, von mehr als 4 Millimeter Dicke.	»	10 —
aus 22 f) 1	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleich- stehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbe- druckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadrat- centimeter	»	10 —
22 k)	Zwirnspitzen	»	600 —
aus 26 b)	Erdnuss- (Arachiden-) Oel in Fässern, amtlich denaturirt	»	6 —
aus 26 c)	Oelsäure	»	3 —
26 e)	Palm- und Kokosnussöl und anderer vegetabilischer Talg	»	2 —
aus 26 l)	Talg von Rindern und Schafen	»	2 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
27 c)	Packpapier, nicht unter Tarifposition 27 b begriffen, ungeglättet	100 kg.	5 —
aus 27 d)	Packpapier, geglättetes	»	3 —
27 e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier	»	6 —
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagendes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	»	10 —
aus 27 f) 5	Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronziert, gepresst oder sammetartig	»	18 —
33 a)	Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen <i>Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.</i>	—	frei
33 d)	Gesigte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlechter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — <i>écossines</i> — <i>petit granit</i> — nicht gehört.	100 kg.	1 —
aus 33 e)	Dachschiefer	»	— 50
33 f)	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter Tarifposition 33 d begriffen sind, ungeschliffen <i>Anmerkung: Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.</i>	»	2 50
33 b)	Andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:		
1	ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:		
a)	aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	»	10 —
aus 34	Steinkohlen und Koaks	—	frei
aus 35 d) 1	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	Stück	— 15
aus 38 c)	Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasirt	100 kg.	— 75
aus 38 d)	Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit.	»	1 50
aus 38 e) 2	Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt.	»	3 —
aus 38 f) 1	Gegenstände aus weissem Porzellan, welche zu telegraphischen oder elektrischen Zwecken dienen (Isolatoren u. s. w.)	»	10 —
39 a) 1	Pferde. <i>Anmerkung: Pferde bis zu 2 Jahren</i>	Stück	20 —
39 f)	Schweine	»	3 —
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 kg.	10 —
aus 41 a)	Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt, sowie Wollenabfälle.	—	frei
41 c) 3	Garn aus Wolle, auch mit anderen Spinnmaterialien ausschliesslich der Baumwolle, gemischt:		
a)	roh, einfach	100 kg.	8 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
b)	roh, dublirt	100 kg.	10 —
c)	gebleicht oder gefärbt, einfach	»	12 —
aus d)	gebleicht oder gefärbt, dublirt	»	24 —
<i>Anmerkungen :</i>			
1. Eine Beimischung von Baumwolle zum Wollengarn im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei der Tarifrung ausser Betracht.			
2. Grisaille-Garn (Garn aus Kunstwolle) einfaches, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln.			
41 d)	Wollene Gewebe, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden :		
3	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Nr. 41 d 7 oder 8 gehören :		
a)	im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche	»	135 —
b)	im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	»	220 —

Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

I. — Bestimmungen über die Güterzüge.

Art. 1.

Alle Waaren, welche sich in verschluszsicher eingerichteten Wagen verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage, der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen.

In Betreff der verschluszsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben massgebend.

Füllen die, bei der Beladung der vorbezeichneten Wagen übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens 0,309 Kubikmeter Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluss durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Grösse nicht statt.

Art. 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Belgien eingehenden Güterzüge mit den im Art. 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig rechtzeitig mitgetheilt werden.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Aenderung des betreffenden Verzeichnisses und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Art. 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Art. 4.

Jeder Zug muss von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Art. 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluss, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, dass derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist. Dieselbe ist aber befügt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Art. 6.

Die im Art. 1 bezeichneten Wagen müssen beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, dass die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muss die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Art. 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II. — Bestimmungen über die Personenzüge.

Art. 8.

Die im Art. 1 für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Art. 9.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Art. 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne dass die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Art. 11.

Die bei dem Grenzzollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist.

Art. 12.

Alle nicht zu den Passagiereffekten zu rechnenden zollpflichtigen Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlussfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen

unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung — zum inneren Verbräuche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugehenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muss, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

Art. 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Art. 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniss zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Die achttägige Frist soll auf diejenigen Sonder-Güterzüge, welche jene Verwaltungen in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Sonderzügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor dem betreffenden Grenzzollamt angekündigt ist.

Art. 16.

Als Grundsatz ist angenommen, dass eine Theilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzzollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahn-Betriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Art. 17.

Die im Art. 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche, ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne dass damit die zollordnungsmässige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten :

- 1) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,
- 2) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche nach Absatz 2 Ziffer 1 eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig rechtzeitig Mittheilung machen. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniss des internationalen Verkehrs vor.

Art. 18.

Soweit nicht äusseré Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Art. 19

Man ist darüber einverstanden, dass durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise

Eintrag geschehen, sowie, dass es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, dass eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Art. 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, dass die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten soviel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland u. Belgien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen :

Zu Art. 3. — Im Hinblick darauf, dass zur Zeit in Deutschland gewisse Waaren bei der Einfuhr auf dem Landwege höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr auf dem Seewege, besteht Einverständnis darüber, dass für keine dieser Waaren der Unterschied in den Zöllen vergrößert werden soll, und dass kein neuer, die Einfuhr auf dem Seewege begünstigender Unterscheidungszoll für neue Artikel ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden darf. Belgien andererseits, welches keine Unterscheidungszölle zu Gunsten der Einfuhr auf dem Seewege hat, wird auch in Zukunft solche nicht einführen.

Seitens des belgischen Bevollmächtigten ist ferner beantragt worden, dass deutscherseits, gegen Reziprozität von Seiten Belgiens, die Verpflichtung übernommen werde, Transitwaaren mit keiner « surtaxe d'entrepôt » zu belegen. Obgleich durch die obige Vereinbarung betreffs der Zollbegünstigungen für die Einfuhr auf dem Seewege dem Wunsche Belgiens in gewissem Maasse schon entsprochen ist, wird deutscherseits kein Anstand genommen, ausdrücklich die nachfolgende Erklärung abzugeben :

Solange in Belgien Waaren jeder Herkunft, welche im Transit über Deutschland nach Belgien eingeführt werden, keinem anderen beziehungsweise höheren Zoll unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären, sollen auf Grund der Gegenseitigkeit Waaren jeder Herkunft, welche im Transit über Belgien nach Deutschland eingeführt werden, daselbst der gleichen Zollbehandlung unterliegen.

Zu Art. 4. — Man ist darüber einig, dass dieser Artikel die Eingangszölle nicht berührt. Deutschland willigt ferner darin, dass dieser Artikel auf die in Belgien auf Wein und Rohzucker erhobene Verbrauchssteuer solange keine Anwendung findet, als diese Waaren von Eingangszöllen befreit sind.

Zu Art. 7. — Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder der vertragschliessenden Theile sich das Recht vorbehält, diejenigen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu verfügen, welche er aus Gesundheitsrück-sichten, insbesondere zur Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Viehseuchen, oder zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten oder in Hinsicht auf etwaige Kriegsereignisse für nothwendig hält.

Zu Art. 10. — Die vertragschliessenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahn-Tarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahn-Frachttarife, einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, dass die Frachttarife u. alle Frachtermässigungen od. sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäss sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen soll nur stattfinden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt.

Endlich verpflichtet sich die belgische Regierung, den belgischen Kammern zugleich mit dem Handelsvertrage vom heutigen Tage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, wonach frisches Fleisch in Belgien nicht anders als in ganzen oder in halben Thieren oder in vorderen Vierteln und unter der Bedingung, dass sich an dem betreffenden Theil die Lungen befinden, eingeführt werden dürfen, mit Bezug auf frisches Schaffleisch ausser Kraft gesetzt wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der blossen Thatsache des Austausches der Ratifikation zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

Freiherr von MARSHALL.

GREINOL.

4. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen *Heinrich VII. Reuss*, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister *Dr. Arnold Roth*, den Nationalrath *Bernhard Hammer*, den Nationalrath *Conrad Cramer-Frey*,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die beiden vertragschliessenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangs-abgaben sich wechselseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäss, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermässigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmässig auch dem anderen vertragschliessenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschliessenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschliessenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennstoffen gegenseitig nicht verbieten.

Art. 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschliessenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschliessenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Verträge anschliessen finden.

Art. 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände ausser Zweifel ist :

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- und Marktverkehr, oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer, im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden ;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird ;

3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht worden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen dahin ausgeführt worden, zurückkommen ;

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Art. 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Aushesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Theile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben :

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,

b) Gespinnte (einschliesslich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,

c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

e) Häute und Felle, welche zur Leder- oder Pelzwerkherbereitung,

f) Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind ;

g) sonstige zur Aushesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände ausser Zweifel ist.

Ausserdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Art. 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschliessenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Art. 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschliessenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschliessenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebühreuzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten, oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter lit. I anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschliesslich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgecinnten Länder oder Gebiete.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1905 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschliessenden Theile behalten sich die Befugniss vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Art. 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. REUSS.

(L. S.) ROTH. HAMMER. C. CRAMER-FREY.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
3	aus 6. Stickereien	100 kg.	275 —
3	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren : aus <i>m</i>) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennae- und Gallusextrakt ; Knochenmchl	—	frei
6	Eisen und Eisenwaren : e) Eisenwaren : 1. ganz grobe :		
	a) aus Eisenguss	100 kg.	2 50
	aus <i>b</i>) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist ; Brücken und Brücken- bestandtheile	»	3 —
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren : aus <i>a</i>) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, ge- schlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind ; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	—	frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues : <i>k</i>) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
15	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus :		
	aus <i>a</i>) Hornstübe, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe.	—	frei
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge : <i>a</i>) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind :		
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmo- niums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln ; auch Musikdosen	100 kg.	20 —
	<i>b</i>) Maschinen :		
	1. Lokomotiven ; Lokomobilen	»	8 —
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinn- maschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugma- schinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teig- warenmaschinen und landwirthschaftlichen Maschinen und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird :		
	<i>a</i>) aus Holz.	»	3 —
	<i>b</i>) aus Gusseisen	»	3 —
	<i>c</i>) aus schmiedbarem Eisen	»	3 —
	<i>d</i>) aus anderen unedlen Metallen	»	8 —
	<i>Anmerkung zu b 1 und 2:</i> Dampfmaschinen und Dampf- kessel zur Verwendung beim Schiffsbau	—	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	100 kg.	36 —
	<i>c</i>) Wagen und Schlitten :		
	1. Eisenbahnfahrzeuge :		
	<i>a</i>) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	v. Werth	6 %
	<i>b</i>). andere	»	10 %
	aus <i>d</i>) Fluszschiffe, einschliesslich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus :		
	aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande	—	frei
	aus b) Aluminium, gewalzt	100 kg.	9 —
	Telegraphenkabel	»	8 —
	d) Waaren, und zwar :		
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 5, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	»	50 —
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Allfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, inso- weit sie nicht unter Nr. 20 fallen	»	60 —
20	Kurze Waaren, Quincaillerien etc. :		
	aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick, und Golddraht, min- destens 2 mm dick	»	100 —
	c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegeta- hilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	»	120 —
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen :		
	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	1 Stück	— 80
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	»	— 60
	Werke ohne Gehäuse	»	— 40
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	»	— 40
	4. Goldene Gehäuse ohne Werk	»	— 40
	5. andere Gehäuse ohne Werk	»	— 40
21	Leder und Lederwaaren :		
	aus b) Sohlleder	100 kg.	30 —
	aus c) Treibriemen, lederne	»	45 —
	e) Handschuhe	»	100 —
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren etc. :		
	i) Stickereien	»	150 —
	k) Zwirnspitzen	»	600 —
24	Literarische und Kunstgegenstände :		
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskript(e)); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seckarten; Musikalien	—	frei
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Kon- sumtibilien :		
	f) Butter, auch künstliche	100 kg.	16 —
	aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	»	20 —
	o) Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg	»	15 —
	anderer Käse	»	20 —

Tarif- Nummer	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.	
26	aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl u. dgl.)	100 kg.	50 —	
	aus p) 3. Chokolade	" "	80 —	
50	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette : g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch ge- mahlen	—	frei	
	Seide und Seidenwaren : aus a) Seide, abgehaspelt (unflirt, Greze) oder gesponnen (flirt) ; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei	
35	b) Seidenwatte	100 kg.	24 —	
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	" "	36 —	
	gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	—	frei	
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	100 kg.	140 —	
	e) 1. Waaren aus Seide und Floretseide	" "	600 —	
	aus e) 2. seidene und halbseidene Stickereien	" "	600 —	
	aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben : seidene	" "	800 —	
	halbseidene	" "	450 —	
	<i>Anmerkung</i> : Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schussfaden zum anderen grösser ist, als die Dicke des Fadens selbst.			
	Seidenbeutelstuch	" "	600 —	
f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen ani- malischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	" "	450 —		
<i>Anmerkung</i> : Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnma- terialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebedfadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus sol- chen Garnen ausser Betracht.				
35	Steine und Steinwaren : a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	—	frei	
	<i>Anmerkung</i> : Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen ge- hören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.			
	aus e) Dachschiefer	100 kg.	— 30	
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, unge- schliffen	" "	5 —	
57	h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava : 1. ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbin- dung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack : a) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyrt oder ähnl- lichen harten Steinen	" "	10 —	
	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt : aus a) Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zu- satz, in flüssigem Zustande, in Gefässen jeder Art	—	frei	

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Mark.
39	Vieh :		
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	9 —
	c) Ochsen	»	25 50
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	»	3 —
	e) Kälber unter 6 Wochen	»	3 —
41	Wolle, einschliesslich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus :		
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschliesslich der Baumwolle, gemischt :		
	3. anderes Garn :		
	a) roh, einfach	100 kg.	8 —
	b) roh, dublirt	»	10 —
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Me- tallfäden :		
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören ; unbedruckte Filtz- und Strumpfwaaren, Fussdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Ross- haare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	»	100 —
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören :		
	a) im Gewichte von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Ge- webefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	»	155 —
	rohe Filtztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baum- wolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Stro- stoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	»	100 —
	b) im Gewichte von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	»	220 —
	aus 7. Stickereien	»	300 —

B. Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Tarif- Nummer*)	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glas- fabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbe- ereien ; Scherben von Glas- und Thonwaaren ; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder) ; Schlämpe ; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte ; thie- risches Blut, flüssig oder eingetrocknet ; Hornspäne ; Thier- flechten ; Klauen ; Knochen ; Gekrätz, Asche und Schlacken, von Edelmetallen ; etc.	—	frei
E [aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl ; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete ; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung ; Kornrade	—	frei

*) Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
3	Düngstoffe : Stalldünger ; Düngererde (Kompost) ; Kalkischer und Knochen- schaum (Zuckererde) ; Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte ; Schlamm, Kehrlicht etc. ; Düng- lampen (wollene und halbwollene) ; Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Düngerefabrikation dienliche Abfälle . . .	—	frei
6	Guano ; Phosphorite, Phosphate ; Knochenmehl ; etc. : nicht aufgeschlossen ; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger ; Stassfurter Abraum- salze ; Abfallschwefelsäure	—	frei
7	aufgeschlossen ; ferner Kunstdünger	100 kg.	— 50
aus 10	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen ; Chinaextrakt ; Kampher, raffinirter	»	8 —
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen ; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern . Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen etc. :	»	1 50
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf . . .	»	45 —
aus 15	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	»	40 —
	Zubereitete Hilfsstoffe :		
17	Aetzkali, Aetznatron, Kalt- und Natronlauge ; Alaun ; arsenige Säure ; Baryt, Schwefelsaurer (Schwerspath) ; Beinschwarz ; Chlor- barium ; Chlorcalcium, rohes ; Chlorkalk ; Chlormagnesium ; Chlormangan ; Chromalaun ; Eisenbeize ; Gerbstoffextrakte, flüs- sig ; Glätte ; Kalk : holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer ; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz) ; Natron, schwe- felsaures (Glaubersalz) ; Salzsäure ; Schwefelblüthen ; Schwefel- eisen ; Schwefelnatrium ; Schwefelsäure ; Soda ; Thonerde : essigsäure, — schwefelsaure ; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-) ; Wasserglas	»	— 50
18	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schweflig- saures und doppelschwefligsaures ; Salpetersäure ; Anilin ; Ani- linverbindungen zur Farbenfabrikation b) Arsensäure ; Benzoesäure ; Bittermandelöl, künstliches ; Blei, essigsäures (Bleizucker) ; Bleioxyd, salpetersaures ; Bleisuper- oxyd ; Borax ; Carbolsäure, rohe ; Catechu ; Chloraluminium, Chlorzink ; Gallussäure ; Gerbsäure ; Gerbstoffextrakte, feste ; Glycerin ; Grünspan ; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenz- lichem Geruch ; Holzgeist, roher ; Kali : blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes ; Kalk, doppelschweflig- saurer ; Kleesäure (Oxalsäure) ; Natronsalze, anderweitig nicht genannte ; Olein (Oelsäure) ; Phtalsäure (Alizarinsäure) ; Pottasche ; Resorcin ; Rizinusöl zu technischen Zwecken ; Rhodansalz (Rhod- ankalium) ; Salicylsäure ; Salmiak (Chlorammonium) ; Salmiak- geist ; Salpeter, raffinirter ; Sauerkleesalz ; Schwefeläther ; Schwefelarsenik ; Stearin ; Terpentinöl ; Thonerdehydrat in Teig ; Thonerdenatron ; Türkischrothöl ; Zinkstaub ; Zinnsalze	»	— 60
19	Kohlensäure, flüssige	»	7 —
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	»	2 —
21	Kartoffelmehl (fécule)	»	1 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
22	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkekummi : in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Packeten über 4 kg Gewicht	100 kg.	1 25
25	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten etc. bis und mit 4 kg Gewicht	»	2 30
aus 27	Sprengschnüre	»	40 —
aus 29	Zündhölzer	»	25 —
30	Wagenschmiere	»	5 —
51	Wichse	»	7 —
	Leim :		
32	roh (Tischlerleim)	»	— 60
33	gereinigt (Gelatine); Fischleim	»	7 —
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig ge- nannte :		
35	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten etc.	»	— 60
• 37	Extrakte von Farbstoffen :		
	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigo- lösung	»	3 —
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig :		
	Bleiweiss und Zinkweiss :		
39	nicht abgerieben	»	5 —
40	abgerieben	»	5 —
41	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariser- blau; Smalte; Ultramarin	»	7 —
aus 42	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	»	8 —
43	Farben, zubereitete; in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	»	20 —
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss	»	18 —
45	Oelfirniss	»	10 —
	Fensterglas :		
48	gefärbtes, gemustertes, mattes	»	20 —
	Hohlglas und Glaswaaren :		
aus 50	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas	»	5 —
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt :		
	a) aus halbgrünem Glas	»	6 —
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas	»	8 —
52	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hiervor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	»	20 —
53	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung :		
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen aus- genommen	»	8 —
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht.	»	6 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
57	Spiegelglas, unbelegtes :		
	a) unter 18 dm ²	100 kg.	14 —
	b) von 18 dm ² und darüber	»	16 —
	Spiegelglas, belegtes :		
aus 58	unter 18 dm ²	»	14 —
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	»	— 02
61	Holzkohlen	»	— 10
	Bau- und Nutzholz, gemeines :		
62	roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken	»	— 15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere :		
63	a) eichenes, mit Ausnahme von Fassholz	»	— 40
	b) Fassholz, rohes	»	— 15
64	anderes	»	— 70
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen etc. versehenes, zum Montiren fertig bereitetes Konstruktionsholz)	»	1 20
65	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle	»	1 60
	Holzwaaren :		
aus 75	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	»	3 —
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten etc. :		
76	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	»	6 —
	b) Schmalzkübel	»	8 —
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt	»	12 —
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige :		
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten :		
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirniss, nicht geschnitzt, nicht furnirt	»	10 —
79	bemalt, gefirniss, furnirt	»	16 —
80	a) polirt, lackirt	»	25 —
	b) geschnitzt, gepolstert	»	38 —
	c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert	»	12 —
	<i>Anmerkung zu 80 c:</i> Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergl. oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen und dergl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen und dergl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatz von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, dass		

Tarif- Nummer	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz •Franken
	gebogenem Holz bestehen können, wobei indess keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber, dass die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen. <i>Anmerkung zu 79 und 80a, b und c: Hierher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.</i>		
81	andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnisst, lackirt	100 kg.	50 —
	Leisten (Stäbe) zu Rähmen:		
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	»	10 —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:		
84	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	»	25 —
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitzt.	»	40 —
	Korbflechterwaren:		
	grobe:		
86	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen	»	5 —
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	»	12 —
	feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt etc.:		
88	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	»	30 —
89	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	»	60 —
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	»	100 —
	Bürstenbinderwaren:		
93	grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	»	25 —
94	feine	»	50 —
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art:		
	nicht anderweitig genannte	—	frei
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh	—	frei
aus 97	Reps	100 kg.	— 30
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst	»	16 —
101	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flaus lissés)	»	8 —
103	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kateg. XVII)	»	60 —
	Schuhwaren:		
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art	»	40 —
105	Lederschuhe, grobe	»	40 —
106	a) Lederschuhe, feine	»	60 —
	b) Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	»	100 —
107	aus anderen Geweben mit Ledersohle	»	45 —
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle	»	30 —
109	Handschuhe, lederne	»	150 —
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	»	1 —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
113	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	100 kg.	30 —
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	»	25 —
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc.	»	16 —
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefasste optische Gläser	»	16 —
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	»	40 —
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	»	6 —
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel.	»	40 —
126	Gewichtuhren, einschliesslich der Thurmuhren, und fertige Bestandtheile	»	20 —
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile	»	20 —
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	»	4 —
130	Lokomotiven	»	10 —
131	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gusseisen, Schmiedeseisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Niellöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen und dergl.	»	— 60
132	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	»	2 —
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	»	20 —
aus 135	Kinderwagen und Kinderschlitten	»	15 —
136	Fahrräder (Velocipede)	»	70 —
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	»	1 50
150	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	»	8 —
151	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit anderen Materialien	»	18 —
153	Roheisen in Massen; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Robschienen; Brucheisen und Alteisen	»	— 10
154	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen: Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	»	— 60
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine grösste Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; dekaptirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmassregeln	»	1 70
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	»	1 50

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maszstab.	Zollsatz Franken
157	Eisenblech unter 5 mm Dicke (dekapirtes ausgenommen): roh	100 kg.	2 50
158	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.	»	3 —
159	Draht (gezogenes Rundeisen): roh	»	4 —
160	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	»	4 50
161	Eisengusswaaren: ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	»	2 50
162	andere	»	5 —
163	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:		
165	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	»	— 60
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagen- achsen; Ambosse; Röhren, genietet, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen etc.	»	3 —
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiss oder Zinkweiss) überfüncht, ge- theert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnisst oder bronzirt:		
	a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sichel, auch abge- schliffen	»	7 —
	b) andere	»	10 —
166	a) abgeschliffen, verzinkt, verzinkt,	»	12 —
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinkt.	»	10 —
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerk- zeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnisst, lackirt, bronzirt, emaillet, auch in Verbindung mit anderen Materialien	»	22 —
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	»	25 —
168	Messerschmiedwaaren	»	40 —
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbe- standtheile	»	50 —
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	»	3 —
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrau- hen, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuck- oder Guttapercha- Umhüllung	»	10 —
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuck- oder Guttapercha- Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten	»	10 —
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgliesserwaaren	»	30 —
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	»	30 —
180	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	»	7 —
181	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren.	»	45 —
184	Zinkwaaren, roh	»	15 —

Tarif- Nummer	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
185	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst	100 kg.	30 —
189	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst	»	40 —
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle).	»	60 —
194	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt <i>Anmerkung:</i> Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Be- schaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	»	200 —
198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflaster- steine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen.	—	frei
	Schmirgelfabrikate:		
206	a) Schmirgelleinwand	100 kg.	20 —
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier	»	16 —
207	andere	»	6 —
208	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen	»	— 20
209	Schilfbretter	»	2 —
aus 212	Portlandcement	»	— 70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren etc.		
213	roh, nicht ornamentirt	»	— 60
214	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen	»	2 —
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holzcement	»	1 50
224	Butter, frisch.	»	7 —
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	»	10 —
228	Eier	»	1 —
250	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschliesslich 12 pCt. Essigsäuregehalt: in Fässern	»	10 —
	b) Essigsäure mit mehr als 12 pCt. Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Kruken von 50 Kgr. Bruttogewicht und weniger	»	50 —
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Glä- sern, Büchsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	»	40 —
235	Fleisch, frisch geschlachtetes	»	4 50
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	»	6 —
237	Geflügel, lebendes	»	6 —
238	a) Geflügel, getödtetes	»	12 —
	b) Wildpret	»	10 —
250	Wurstwaaren (Charcuterie)	»	20 —
241	Obst, geniessbare Beeren: frisch	—	frei
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuss	100 kg.	3 50
244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation	»	2 50

Tarif- Nummer	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
248	Gemüse, frische :		
	Kartoffeln	—	frei
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	100 kg.	4 —
252	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte :		
	nicht geschrotet, nicht geschält	»	— 50
aus 253	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze ; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	»	2 —
258	Hopfen	»	4 —
261	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	»	6 —
263	Weichkäse	»	4 —
264	Hartkäse	»	4 —
265	Malz	»	1 —
273	Suppen, kondensirte, in fester oder flüssiger Form ; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl etc. und ähnliche Suppenartikel : in Packeten etc., für den Detailverkauf	»	20 —
	Bier und Malzextrakt :		
285	in Fässern	»	4 —
290	Wein (Naturwein) in Fässern	»	5 50
302	Faserstoffe zur Papierfabrikation	»	1 25
303	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinen- glatten) : einfarbig ; Wachs- und Theerpapier	»	4 —
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Perga- mentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier : ein- farbig	»	8 —
304	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Noten- papier, Papiertapeten	»	10 —
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	»	20 —
	c) Etiketten, Formulare, Afischen, Prospekte, Umschlagbogen, etc. : gedruckt oder lithographirt ; Enveloppen aller Art	»	25 —
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Leder- karton	»	5 50
307	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	»	35 —
308	Papierwäsche	»	40 —
311	Baumwollwatte	»	5 —
	Baumwolle :		
	Garne :		
312	einfach, roh	»	7 —
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	»	9 —
314	gebleicht ; gefärbt : einfach oder doublirt	»	12 —
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailver- kauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	»	35 —
	Gewebe :		
317	glatte, geköperte, roh : im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ²	»	10 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
318	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m ² ; mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	100 kg.	20 —
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt :		
	a) über 7 kg per 100 m ²	»	40 —
	b) bis und mit 7 kg per 100 m ²	»	45 —
	c) Buchbinderleinwand	»	30 —
	sammelartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés :		
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	»	50 —
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt ; brochirter Tüll	»	45 —
325	Filztucher.	»	40 —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.) :		
	ohne Naharbeit oder Posamentierarbeit :		
	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	»	40 —
326	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	»	60 —
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc.	»	50 —
328	Bänder und Posamentierwaren.	»	45 —
329	Stickereien und Spitzen	»	100 —
350	Wachstuch, gemeines, und sogenannte Oelleinwand, zu Verpackungs- zwecken	»	8 —
352	Linoleumteppiche	»	20 —
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc. :		
359	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert.	»	2 —
340	roh oder gebauht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert	»	12 —
341	roh oder gebauht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert	»	25 —
342	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, hunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	»	42 —
344	Bänder und Posamentierwaren	»	50 —
	Seilerarbeiten :		
346	Stricke, Taue.	»	8 —
348	Gurten ; Schläuche, Säcke	»	20 —
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand :		
	grobe (nicht gewebte) :		
349	roh	»	12 —
350	gefärbt, bedruckt etc.	»	20 —
	Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt :		
359	aus Halbseide.	»	40 —
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Scharpen etc., aus Halbseide	»	100 —
aus 361	Bänder und Posamentierwaren aus Halbseide	»	60 —
	Wolle :		
aus 364	Kunstwolle	»	— 30
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	»	— 60
	Garne :		
366	roh : einfach oder doublirt ; Watte	»	6 —
367	roh : drei- oder mehrfach gezwirnt.	»	8 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsatz Franken
368	gebleicht, gefarbt : einfach oder doublirt	100 kg.	12 —
369	drei- oder mehrfach gezwirnt	»	18 —
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strangchen (für den Detailver- kauf hergerichtet)	»	50 —
	Gewebe :		
	roh :		
372	Streichgarngewebe	»	25 —
375	Kammgarngewebe	»	40 —
374/5	gebleicht, gefarbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe) :		
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	»	55 —
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter.	»	80 —
377	Filztucher.	»	70 —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc) :		
378	ohne Naharbeit	»	25 —
379	mit Naharbeit	»	60 —
	Bodenteppiche :		
380	grobe, ohne Fransen oder Naharbeit	»	25 —
381	andere	»	50 —
382	Shawls (Umschlagtucher), Scharpen etc	»	75 —
383	Bänder und Posamentierwaaren	»	65 —
384	Stickereien und Spitzen	»	100 —
385	Ilalstoffe	»	20 —
	Filzwaaren ohne Naharbeit :		
386	roh	»	15 —
387	gebleicht, gefarbt, bedruckt	»	50 —
390	Kautschuck und Guttapercha, in Schlauchen, Rohren, auch in Ver- bindung mit anderen Materialien	»	8 —
391	a) Kautschuck und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuck- und Gutta- perchawaaren	»	25 —
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuck in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	»	40 —
396	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiszurzeln, Sparto- gras (Halla), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc. : feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehäaren, Gar- nen, Geweben	»	60 —
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig :		
397	aus Baumwolle	»	65 —
398	aus Leinen, Jute, Ramie etc.	»	70 —
399	aus Seide und Halbseide	»	175 —
400	aus Wolle und Halbwolle	»	105 —

Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Ge-
weben mit Kautschuck sind verzollbar nach der betreffenden
Stoffrubrik.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit :		
402	aus Baumwolle	100 kg.	60 —
405	aus Wolle oder Halbwole	»	75 —
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	»	150 —
aus 408	ungarnirte Hüte aus Filz	»	75 —
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	»	120 —
	Regen- und Sonnenschirme :		
aus 413	halbseidene	»	60 —
414	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	»	8 —
	Wagendecken (Blachen), fertige :		
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung	»	20 —
417	aus Kautschuckstoffen	»	35 —
aus 418	Pferde	Stück	5 —
aus 420	Füllen	»	1 —
421	Ochsen	»	15 —
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt	»	18 —
425	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	»	12 —
425	Kälber bis und mit 60 kg Gewicht	»	5 —
aus 426	Schweine über 60 kg Gewicht	»	6 —
427	Schafe	»	— 50
429	Bienenstöcke, gefüllt	»	— 20
435	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden	100 kg.	2 —
	Pferde- und Büffelhaare :		
457	gereinigt, gesponnen, zugerichtet	»	10 —
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 454 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	»	10 —
442	Bettfedern	»	7 —
443	Daunen (Flaum)	»	7 —
444	Blasen, Därme, Käselab	»	— 60
445	Wachs, einschliesslich Ceresin	»	1 50
	Hörner :		
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	»	— 50
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochen- platten	»	— 60
	Thonwaren :		
455	Dachziegel, roh	»	— 50
456	a) feuerfeste Steine	»	— 30
	b) rohe Röhren ohne Muffen	»	— 50
457	Backsteine, Platten, Fliesen, roh	»	— 25
458	Dachziegel, Backsteine : gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt.	»	1 50
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt : gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Ver- zierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten	»	2 —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Mazstab.	Zollsatz Franken
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	100 kg.	6 —
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln.	»	2 —
	Steinzeugwaaren:		
	Fliesen, Platten:		
464	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	»	2 —
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	»	6 —
467	Kanalisationsbestandtheile (Waterklossets) aus Porzellan und feinem Steingut	»	12 —
	Töpferwaaren:		
468	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan	»	5 —
469	mit weissem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	»	16 —
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte	»	120 —
	Hierher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nipp-sachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meer-schaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuck oder Horn, letzteres jedoch unter Beschrän-kung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etais, Néces-saires, Bonbonnières etc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergl. ausgestattet sind.		
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:		
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaf-fenheit unter Nr. 464 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	»	50 —
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren	»	30 —
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüsse, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen und dergl. versehen	»	25 —
aus 473	Lederne Reiseartikel, aller Art	»	50 —
474	a) Blei- und Farbstifte zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt, und Griffel	»	20 —
	b) Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Maler-geräthe: nicht anderswo genannt; Siegelack	»	25 —
475	Spielzeug aller Art	»	20 —

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1. — Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit :

Getreide in Garben oder in Aehren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Stangen, Rebstecken, Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2. — Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit :

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt ; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden ;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden ;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredlung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmässigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen ;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unterkauft zurückkommen, mit Ausschluss von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3. — Zum Schutze gegen Missbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmassregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, dass dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Mass beschränkt, und dass jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als dass

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und dass

2. die Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinden.

Zur Forderung einer Kautions sind die Grenzzollstellen berechtigt ; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmassregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden :

1. — *Zu Art. 1 und 3 des Vertrages.*

Die Bestimmungen im Art. 1 Abs. 3 und 4 und im Art. 3 Abs. 2 schliessen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen :

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole ;

- b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter ausserordentlichen Umständen.

Der Schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung nicht zu beanspruchen.

II. — Zu Art. 2 des Vertrages.

A. — Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit :

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen ;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind ;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen ; gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniss neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen ;

4. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniss ;
5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen ; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche ;
6. Wagen, einschliesslich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluss der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien ; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen ;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniss auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befinden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind ;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. — Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2. — Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, Inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15 d. — Binnenseeschiffe sind gleich den Fluss-Schiffen zu behandeln.

C. — Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Fr. pro 100 Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22. — Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsätze von 1,25 Franken zugelassen werden.

5. Zu Nr. 65 und 64. — Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: düngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230 a und b. — Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel-Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258. — Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, dass der Inhalt der Cylindere wirklich aus Hopfen besteht;

2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylindere unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluss zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluss der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284. — Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für «Zucker, geschnitten oder fein gepulvert» (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatz für «Zucker in Hüten, Platten, Blöcken» (Nr. 283) 1,50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290. — Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heisst 100 Kilogramm für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatz von 3,50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist ausser dem Zollsatz von 3,50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zolzzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379. — Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. — Zu Art. 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3 soll dem Recht jedes der vertragschliessenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Missbräuchen durch angemessene Schutzmassregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. — Zu Art. 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfasst den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschliessenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so dass die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei ausser Betracht fällt.

V. — Zu den Art. 5 und 6 des Vertrages.

A. — Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgabensabgaben befreit sind (Art. 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder haar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschliessenden Theile ergehen, soll enthalten :

a) ein Verzeichniss der zur Ausfuhr bestimmten beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind ;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist ;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung ;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofs (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofs (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. — Ueber die Kontrollmassregeln, welche zum Schutze gegen Missbrauch in den übrigen Fällen der Art. 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Mass beschränkt und demgemäss im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind ; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten :

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Art. 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichts-differenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenerichtung nicht zur Folge haben.

C. — Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. — Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder- ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten

Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. — In allen im Art. 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. — Für die in dem Art. 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniss ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragsschliessenden Theile sich befinden.

VI. — *Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.*

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. — *Zu Artikel 7 des Vertrages.*

1. Man ist darüber einverstanden, dass im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmässigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragsschliessenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlassten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. — *Zu Artikel 8 des Vertrages.*

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolarikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, dass bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragsschliessenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. REUSS.

ROTH. HAMMER. C. CRAMER-FREY.